

Berlin, 28. Juni 2021

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Anwendungshilfe

Überblick zu den gesetzlichen Neuregelungen für Strom- und Gaslieferverträge

EnWG-Novelle 2021 und Strom/GasGVV-Novelle 2021

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Vertragsgestaltung	4
2.1	Textformerfordernis für Vertragsabschluss (§ 41b Abs. 1 EnWG).....	5
2.2	Vertragsbestätigung (§ 41 Abs. 4 EnWG).....	6
2.3	Kündigung und Kündigungsbestätigung in Textform (§ 41b Abs. 1 EnWG) 7	
2.4	Sonderkündigungsrecht bei Umzug (§ 41b Abs. 4 EnWG).....	8
2.5	Mindestinhalt von Sonderkundenverträgen (§ 41 Abs. 1 EnWG)	9
2.6	Aggregierungsverträge.....	10
2.7	Anforderungen an Preisanpassung und Vertragsänderungen (§ 41 Abs. 5 EnWG)	11
2.8	Exkurs: Vertragslaufzeiten (§ 309 Ziff. 9 BGB)	14
2.9	Verschiedene Zahlungsmöglichkeiten (§ 41 Abs. 2 EnWG)	15
2.10	Vorauszahlung und Abschlag (§ 41b Abs. 3 EnWG).....	16
2.11	Informationspflichten zur Abwendung einer drohenden Liefersperre (§ 41b Abs. 2 EnWG)	17
3	Grundversorgungsvertrag (StromGVV/GasGVV).....	18
3.1	Veröffentlichung der Grundversorgungsbedingungen im Internet (§ 36 Abs. 1 EnWG).....	19
3.2	Ausweisung des CO ₂ -Preises in den Allgemeinen Erdgaspreisen (§ 2 Abs. 3 Ziff. 7c GasGVV).....	19
3.3	Liefersperre (§ 19 StromGVV/GasGVV)	20
3.3.1	Verhältnismäßigkeit der Liefersperre (§ 19 Abs. 2 StromGVV/GasGVV).....	20
3.3.2	Zahlungsverzug von 2 Monatsabschlägen (§ 19 Abs. 2 Satz 6 StromGVV/GasGVV).....	22
3.3.3	Abwendungsvereinbarung (§ 19 Abs. 4 StromGVV/GasGVV)	22
3.3.4	Informationspflichten zur Abwendung einer drohenden Liefersperre und zu deren Kosten (§ 19 Abs. 3 und Abs. 6 StromGVV/GasGVV).....	23
3.3.5	Ankündigung der Unterbrechung auf 8 Werkstage verlängert (§ 19 Abs. 4 StromGVV/GasGVV).....	24
3.4	Kündigungsbestätigung (§ 20 Abs. 2 StromGVV/GasGVV)	25

3.5	Kündigungsrecht des Grundversorgers (§ 21 Satz 2 StromGVV/GasGVV)	25
4	Abrechnungsvorgaben und Abrechnungsinformationen	26
4.1	Mindestinhalt von Energierechnungen (§ 40 Abs. 2 EnWG)	26
4.2	Ausweisung von Kostenbestandteilen (§ 40 Abs. 3 EnWG)	28
4.3	Abrechnungsintervalle und Abrechnungsform (§ 40b Abs. 1 EnWG)	33
4.4	Fälligkeit von Rechnungen und Guthaben (§ 40c EnWG)	34
4.5	Verbrauchsermittlung und Verbrauchsschätzung (§ 40a EnWG)	35
4.6	Regelmäßige Bereitstellung von Abrechnungsinformationen (§ 40b Absätze 2 bis 4 EnWG)	36
4.7	Bereitstellung der Verbrauchshistorie (§ 40b Abs. 5 EnWG)	38
5	Dynamische, lastvariable und datensparsame Stromtarife (§ 41a EnWG)	38
6	Übergangsfristen (Artikel 15 Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht)	39

1 Einleitung

Die am 24. Juni 2021 vom Bundestag beschlossene EnWG-Novelle 2021 dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/944 (EU Clean Energy Paket) in nationales Recht. Parallel dazu werden die Strom- und Gasgrundversorgungsverordnungen entsprechend angepasst. Auch wenn sich die EU-Richtlinie zunächst auf die Regelung der Stromlieferverträge beschränkt, hat sich der deutsche Gesetzgeber entschlossen, die Regelungen unverändert auch für Erdgaslieferverträge zu übernehmen. Zumal in Kürze auch mit einer entsprechenden EU-Richtlinie bezüglich Erdgaslieferungen zu rechnen sein wird.

Die EU-Regelungen werden durch das Artikelgesetz unter der Bezeichnung „Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht“ in deutsches Recht überführt. Dafür werden in Artikel 2 des Gesetzespaketes die Vorschriften im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) angepasst und ergänzt. Unter anderem werden die Regelungen zu den Endkundenmärkten, vor allem zu Strom- und Gaslieferverträgen und Rechnungsinformationen, im EnWG ergänzt und teilweise neu gefasst. Dies betrifft insbesondere die Regelungen nach §§ 40-40c EnWG und §§ 41-41b EnWG sowie die im Wesentlichen daraus resultierenden Änderungen in der Strom- und GasGVV, auf die im Folgenden eingegangen werden soll. Der Anwendungsbereich der vorstehend genannten EnWG Vorschriften wurde in wesentlichen Teilen über das Haushaltskundensegment hinaus auch auf alle letztverbrauchenden Kunden und damit auch auf den Geschäftskundenbereich ausgedehnt (§3 Ziffer 22, 24 und 25 EnWG).

Die folgenden Dokumente sind Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens zum EnWG und geben Auskunft über die Zielrichtung der Änderungen:

- [Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 09.03.2021 \(DR 19/27453\)](#)
- [Bundestagsbeschluss vom 24.06.2021](#)

Die Verordnungsgebungsmaterialien zu den Grundversorgungsverordnungen setzen sich wie folgt zusammen:

- [Verordnungsentwurf vom 10.05.2021 \(DR 397/21\)](#)
- [Bundesratsbeschluss vom 25.06.2021](#)

2 Vertragsgestaltung

In der EU-Richtlinie (EU) 2019/944 sind weitreichende Bestimmungen enthalten, deren Umsetzung insbesondere die Verbraucherrechte und den Verbraucherschutz stärken sollen. Wegen der umfangreichen Änderungen wird der bisherige § 41 EnWG neu gefasst und durch weitere §§ 41a und 41b EnWG ergänzt, die ebenfalls Vorgaben für die Vertragsgestaltung

beinhalten. Während sich § 41 EnWG nun an alle Letztverbraucher richtet, wurde mit § 41b EnWG eine Spezialvorschrift für Sonderverträge mit Haushaltskunden geschaffen.

2.1 Textformerfordernis für Vertragsabschluss (§ 41b Abs. 1 EnWG)

Energielieferverträge mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung bedürfen für einen wirksamen Vertragsabschluss **künftig zwingend der Textform**. Das Formerfordernis beim Vertragsschluss dient insbesondere der Transparenz und Dokumentation eines Vertragsschlusses und soll laut Gesetzesbegründung auch sogenannten „untergeschobenen Lieferverträgen“ – also vorgetäuschten Vertragsabschlüssen ohne eindeutige Willenserklärung des Haushaltskunden – entgegenwirken.

Die Textform setzt nach § 126b BGB die **Abgabe einer lesbaren Willenserklärung** (für Verträge „Angebot“ und „Annahme“) auf einem dauerhaften Datenträger voraus. Geeignete Datenträger sind neben Schriftstücken auch elektronische Speichermedien, sofern nur die gespeicherten Daten mit Hilfe von Anwendungsprogrammen in Schriftzeichen lesbar sind und der Datenträger geeignet ist, die Erklärung dauerhaft festzuhalten (z.B. pdf, E-Mail). Audioaufnahmen, bei denen die Erklärung als gesprochene Mitteilung beim Empfänger ankommt und erst bei diesem aus der Hörbarkeit in Sichtbarkeit umgesetzt wird, erfüllen hingegen nicht die Voraussetzungen der Textform, da die abgegebene Erklärung nicht in Schriftzeichen lesbar ist. Die Voraussetzungen der Textform werden definitionsgemäß auch durch die Schriftform oder die elektronische Form (elektronische Signatur) erfüllt. Die Textform, die die geringsten Anforderungen stellt, kann daher durch die genannten strengeren Formen ersetzt werden.

Durch die Erforderlichkeit einer generellen Textform bei Vertragsabschlüssen mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung **entfällt für Energieversorgungsunternehmen die Möglichkeit eines (fern-)mündlichen Vertragsabschlusses** oder einer (fern-)mündlichen Vertragsänderung. Dies gilt unabhängig davon, ob der Kunde vom Unternehmen angerufen wird oder der Kunde von sich aus den Energielieferanten anruft, um einen Vertrag abzuschließen oder einen bestehenden Vertrag zu ändern. Der telefonische Kundenkontakt kann daher nur zur Vertragsanbahnung genutzt werden, wobei der eigentliche Vertragsabschluss anschließend in Textform erfolgen muss.

Das Textformerfordernis schafft **zudem rechtliche Unsicherheiten bei Online-Vertragsabschlüssen** sowohl auf den unternehmenseigenen Onlineplattformen als auch bei Drittanbietern (z.B. Vergleichsportale). Bislang ist es höchstrichterlich noch ungeklärt, ob Vertragsabschlüsse unter den Voraussetzungen des elektronischen Geschäftsverkehrs (§§ 312i ff. BGB) den Anforderungen der Textform genügen. Die Gesetzesbegründung scheint zwar davon auszugehen, dass Online-Verträge typischerweise die Textform erfüllen. Allerdings erwächst die Gesetzesbegründung nicht in Rechtskraft und insoweit bleibt die Rechtsunsicherheit trotz der anderslautenden gesetzgeberischen Intention unverändert bestehen. Insbesondere ist unklar,

ob die in der Praxis verbreitete sog. „Button-Lösung“, das heißt das Anklicken der Schaltfläche „zahlungspflichtig bestellen“ gemeinsam mit der Möglichkeit zum Herunterladen der Bestellung als pdf-Datei sowie dem unmittelbaren Empfang der Eingangsbestätigung, der Textform genügt.



Textform in Online-Vertragsabschlüssen beachten

Allein die Möglichkeit, eine Internetseite herunterzuladen und dann abzuspeichern zu können, könnte hinsichtlich der Textform kritisch beurteilt werden. Unproblematisch wäre demgegenüber die Hinterlegung der Bestellung in dem Online-Postfach (Kundenkonto) auf der Internetplattform des Energielieferanten, so dass der Kunde jederzeit seine Bestellung aus seinem Kundenkonto herunterladen kann. Denkbar wäre auch, dass während des Bestellprozesses ein pdf-Dokument mit den Bestelldaten generiert wird und dem Kunden zum Herunterladen zur Verfügung steht.

2.2 Vertragsbestätigung (§ 41 Abs. 4 EnWG)

Nach Vertragsabschluss ist dem Letztverbraucher der Vertrag innerhalb angemessener Frist zu bestätigen. Die Verpflichtung ist nicht auf Haushaltskunden beschränkt, sondern gilt auch gegenüber Gewerbekunden.

In der Vertragsbestätigung sind neben dem voraussichtlichen Lieferbeginn die **wesentlichen Vertragsbedingungen zusammenzufassen**. Hierzu zählt das Gesetz

- die Kontaktdaten des Energielieferanten,
- die Verbrauchsstelle,
- die geltenden Preise,
- den voraussichtlichen Belieferungstermin,
- die Kündigungsfristen sowie
- etwaige Bonusvereinbarungen und Mindestvertragslaufzeiten.

Die gesetzliche Aufzählung ist dabei nicht abschließend. Etwaige weitere vereinbarte Vertragsbedingungen, insbesondere solche, die von den Standardregelungen abweichen, sind in die Zusammenfassung ebenfalls aufzunehmen. Letztendlich soll der Kunde die Möglichkeit bekommen, die wichtigsten Vertragsbedingungen nachvollziehen zu können.



Vertragsbestätigung mit den üblichen Kundenanschriften kombinieren

Das Bestätigungsschreiben kann grundsätzlich mit der Vertragsannahme durch den Lieferanten (sog. Begrüßungsschreiben) verbunden werden. Im Fernabsatzrecht ist bereits nach § 312f BGB eine Vertragsbestätigung gegenüber Verbrauchern („Privatkunden“) obligatorisch, so dass die Angaben nach § 41 Abs. 4 EnWG lediglich zweckmäßiger Weise an dieser Stelle zu ergänzen sind.

Die Vertragsbestätigung ist weitgehend formfrei und kann jedenfalls in Textform sowohl per E-Mail bzw. über das Online-Kundenkonto erfolgen oder per Post in Papierform.

2.3 Kündigung und Kündigungsbestätigung in Textform (§ 41b Abs. 1 EnWG)

Eine Kündigung durch den Lieferanten gegenüber einem **Haushaltskunden** bedarf ebenso wie der Vertragsabschluss der Textform. In der Praxis dürfte die Neuregelung keine große Bedeutung haben, da die Kündigung durch den Lieferanten die Ausnahme ist und in der Regel bei Vertragspflichtverletzungen des Kunden (z.B. erheblicher Zahlungsverzug) oder im Falle einer Änderungskündigung zur Vertragsanpassung in Betracht kommt. In diesen Fällen ist bereits jetzt die Einhaltung der Textform (per E-Mail bzw. über das Online-Kundenkonto oder per Post in Papierform) üblich.

Für die Kündigung durch den Kunden ist kein Formerfordernis gesetzlich vorgeschrieben, so dass der Kunde neben der Schrift- oder Textform auch per Telefon eine mündliche Kündigung wirksam erklären kann. Eine hiervon abweichende Regelung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Energielieferanten, insbesondere die Vorgabe der Textform ist zwar AGB-rechtlich gemäß § 309 Nr. 13 b) BGB nicht grundsätzlich ausgeschlossen, aber wäre zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten nicht zu empfehlen.

Nach [aktuellem Diskussionstand im Bundestag](#) zum „[Gesetz für faire Verbraucherverträge](#)“ ist für den elektronischen Geschäftsverkehr (Online-Verträge) eine Neufassung des § 312k BGB vorgesehen, wonach auf der Website gut sichtbar ein **Kündigungsbutton** mit der Aufschrift „Verträge hier kündigen“ zu installieren ist. Das Anklicken der Schaltfläche muss zu einer Bestätigungsseite führen, von wo aus der Kunde unkompliziert eine wirksame Kündigung des Energieliefervertrages erklären kann.

Die Kündigung ist dem Haushaltskunden innerhalb einer Woche mit Angabe des Wirksamwerdens der Kündigung, das heißt den Zeitpunkt des Vertrags- und des Belieferungsendes, in Textform zu bestätigen. Die Regelung dient dem Verbraucherschutz und der Transparenz gegenüber Haushaltskunden. Durch die Angabe des Vertragsendes kann der Kunde prüfen, ob das Kündigungsrecht korrekt umgesetzt wurde. Zudem wird das konkrete Datum zur Beauftragung eines neuen Energielieferanten benötigt.

Dementsprechend ist die Kündigungsbestätigung für jede Kündigung erforderlich, unabhängig davon, auf welchem Kündigungsgrund sie beruht (Sonderkündigung oder ordentliche Kündigung). Ebenso ist eine Kündigungsbestätigung gegenüber dem Haushaltskunden erforderlich, wenn die Kündigung in Vertretung durch den bevollmächtigten Neulieferanten ausgesprochen wird. Die Fristen des technischen Wechselprozesses bleiben ebenso unberührt wie die Vorgaben des § 312h BGB, wonach es einer ordnungsgemäßen Bevollmächtigung in Textform bedarf, soweit die Kündigung durch einen Dritten erfolgt.

2.4 Sonderkündigungsrecht bei Umzug (§ 41b Abs. 4 EnWG)

Im Falle eines Wohnsitzwechsels beinhaltet § 41b Abs. 4 EnWG für **Haushaltskunden** ein Sonderkündigungsrecht mit besonderen Kündigungsfristen. Die Regelung sieht vor, dass Haushaltskunden bei einem bevorstehenden Umzug unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen den Liefervertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszuges oder zu einem späteren Zeitpunkt außerordentlich kündigen können. Die Kündigung ist unentgeltlich, das heißt, im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung besteht kein Anspruch auf Schadensersatz wegen entgangenem Gewinn bzw. auf eine sonstige Pönale. Ebenso wenig darf ein Bearbeitungsentgelt erhoben werden.

Der Gesetzesbegründung zufolge wird als Wohnsitz die jeweilige Wohnung verstanden, die durch eine auf diese Wohnung bezogene Identifikationsnummer an der Entnahmestelle gekennzeichnet ist. Wechselt die Identifikationsnummer eines Haushaltskunden zum Beispiel durch einen Umzug in eine andere Wohnung innerhalb eines Hauses, so handelt es sich um einen Wohnsitzwechsel im Sinne der Vorschrift.

In der Kündigung hat der Haushaltskunde den Kündigungsgrund unter Angabe der zukünftigen Anschrift oder der Identifikationsnummer der zukünftigen Entnahmestelle (Marktlokation-ID) anzugeben.

Der Energielieferant kann die Kündigung abwenden, indem er innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung, eine Vertragsfortführung zu unveränderten Bedingungen an dem neuen Wohnsitz in Textform anbietet und eine Belieferung an der neuen Abnahmestelle möglich ist.

In dem besonderen Fall der Kündigung wegen Umzuges wird keine Kündigungsbestätigung innerhalb einer Woche gemäß § 41b Abs. 1 EnWG zwingend erfolgen müssen, soweit der Lieferant eine Fortführung des Liefervertrages prüft und hierfür die vollen zwei Wochen benötigt. Sofern die Prüfung ergibt, dass eine Fortführung an der neuen Marktlokation nicht zu unveränderten Bedingungen angeboten werden kann, ist dem Kunden spätestens nach Ablauf der 2-Wochenfrist die Kündigungsbestätigung in Textform zu übermitteln.

Sofern eine Fortsetzung des Vertrages angeboten wird, muss zudem die Belieferung an der Marktlokation möglich und dem Kunden zumutbar sein. Eine Belieferung könnte

beispielsweise deshalb unmöglich sein, weil an der Entnahmestelle bereits ein wirksames Vertragsverhältnis mit einem anderen Energielieferanten besteht. Dies wird regelmäßig dann der Fall sein, wenn der Kunde in einen bestehenden Hausstand, der bereits mit Energie beliefert wird, einzieht. Ebenso wird man eine Unmöglichkeit der Belieferung annehmen müssen, wenn ein Hausstand von mehreren Personen neu gegründet wird und jeder von seinem Lieferanten ein Angebot auf Fortführung des Vertrages erhalten hat. In diesem Fall wird nicht jeder Lieferant die Belieferung des neuen Haushaltes für sich beanspruchen können. Vielmehr wird man ein Wahlrecht der Haushaltsmitglieder anzunehmen haben, sich für eines der Fortführungsangebote entscheiden zu können. Weitere Fälle der Unmöglichkeit wären beispielsweise Umzüge ins Altersheim, wo ein Stromliefervertrag für die entsprechende Wohneinheit nicht gesondert abgeschlossen werden kann, oder auch der Umzug ins Ausland.

2.5 Mindestinhalt von Sonderkundenverträgen (§ 41 Abs. 1 EnWG)

In § 41 Abs. 1 Ziff. 1-12 EnWG sind die Mindestinhalte von Energielieferverträgen numerisch aufgelistet, die bei der Vertragsgestaltung zu beachten sind. Die Vorgabe ist nicht auf Haushaltskunden beschränkt, sondern gilt für **alle Letztverbraucher**. Zusammengefasst muss ein Energieliefervertrag folgende Angaben bzw. Regelungen enthalten:

- Tarif- bzw. Produktbezeichnung mit Hinweis auf Art der Belieferung (im Rahmen der Grundversorgung / außerhalb der Grundversorgung,)
- Lieferantenanschrift,
- belieferte Verbrauchsstelle mit Identifikationsnummer der Marktllokation und Messlokation,
- Vertragsbeginn, Vertragsdauer, Bedingungen der Vertragsverlängerung und Vertragsbeendigung,
- geltende Preise und Preisanpassung, Kündigungstermine und Kündigungsfristen,
- zu erbringende Leistungen inklusive / exklusive Messstellenbetrieb (Kombivertrag / desintegrierter Vertrag) ggf. Bündelprodukte, ggf. Wartungsdienst,
- Angabe zur Zahlungsweise und zu Abrechnungszeiträumen,
- Haftungs- und Entschädigungsregelungen bei Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen,
- Hinweis zur Möglichkeit des unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsels sowie zu aktuellen Informationsquellen über die geltenden Tarife,
- Informationen über die Rechte der Haushaltskunden im Hinblick auf Streitbeilegungsverfahren und Verbraucherservice BNetzA.

Im Vergleich zur vorherigen Fassung des EnWG sind einige Ergänzungen hinzugekommen, die allerdings in den AGB der Energielieferverträge typischerweise bereits in der ein oder anderen

Form enthalten sind. Insoweit ist zu überprüfen, ob in den aktuellen Produkten bzw. deren Vertragsgestaltungen die Mindestangaben enthalten sind oder ggf. einer Ergänzung bedürfen.

Neu aufgenommen wurde die Vorgabe, dass neben der Tarif- bzw. Produktbezeichnung darauf hinzuweisen ist, ob die Belieferung innerhalb oder außerhalb der Grundversorgung erfolgt und ob der Messstellenbetreiber Gegenstand des Energieliefervertrages ist.

Hinsichtlich der Haftungsregelungen wegen Schlechterfüllung (§ 41 Abs. 1 Ziff. 8 EnWG) sind keine über die gesetzliche Haftung hinausgehenden Regelungen erforderlich. Dies gilt insbesondere auch für die neu eingefügten „**ungenau oder verspätete Abrechnungen**“, die laut Gesetzesbegründung lediglich der Klarstellung dienen. Das heißt, fehlerhafte Abrechnungen können im Einzelfall einen vertraglichen Schadensersatzanspruch des Kunden wegen Schlechterfüllung begründen, aber eine darüber hinausgehende Schadensersatzpauschale oder eine sonstige Pönale sind gesetzlich **nicht** vorgeschrieben.

Wie bislang auch, sind gemäß § 41 Abs. 3 EnWG die vertraglichen Mindestinhalte in allgemein verständlicher Form auf der Internetseite des Lieferanten zu veröffentlichen und in produktbezogenen Werbematerialien, die sich an Letztverbraucher wenden, anzugeben. **Die bislang geltende Verpflichtung, die Informationen zudem in der Energierechnung darzustellen, ist erfreulicherweise ersatzlos gestrichen worden.** Weiterhin sind für Verbraucher i.S.v. § 13 BGB (also „Privatkunden“) die im Fernabsatzrecht geltenden Informationspflichten bzw. Produktbeschreibungen nach §§ 312d BGB i.V.m. Art. 246a EGB zu beachten, die jedoch weitgehend deckungsgleich mit den Mindestinhalten des § 41 Abs. 1 EnWG sind.



Vertriebstaugliche Produktbeschreibung entwerfen

Für die Praxis empfiehlt es sich, für jedes Produkt eine leicht verständliche und ansprechende Produktbeschreibung unter Beachtung der Informationspflichten nach § 41 Abs. 3 EnWG und Art. 246a EGB zu entwerfen und einheitlich für den Internetauftritt und die Produktwerbung zu verwenden.

2.6 Aggregierungsverträge

In § 41 Abs. 7 und § 41d Abs. 2 EnWG ist neu geregelt, dass in Stromlieferverträgen aktive oder passive Aggregationsdienstleistungen nicht ausgeschlossen werden dürfen und ein vertraglicher Ausschluss unwirksam ist. Allerdings sind Letztverbraucher verpflichtet, den Lieferanten über eine vertragliche Vereinbarung mit einem Aggregator unverzüglich zu informieren. § 41d Abs. 2 EnWG sieht zudem vor, dass der Stromlieferant in diesen Fällen ein außerordentliches Kündigungsrecht mit 3-Monatsfrist zum Monatsende hat, sofern es sich nicht um eine Belieferung von Haushaltskunden handelt. Weitergehende Anforderungen an

Aggregierungsverträge finden sich in § 41e EnWG. Die Regelungen korrespondieren insoweit mit den Vorgaben nach § 26a StromNZV zur Erbringung von Regelleistung durch Letztverbraucher.

2.7 Anforderungen an Preisanpassung und Vertragsänderungen (§ 41 Abs. 5 EnWG)

Die bisherigen Regelungen zur Preisanpassung werden in § 41 Abs. 5 EnWG durch weitere Vorgaben zur außerordentlichen Kündigungsfrist und Informationspflichten im Preisänderungsschreiben ergänzt.

Wie bislang schon geregelt, sind **Letztverbraucher** im Falle einseitiger Preis- oder Vertragsänderungen über die beabsichtigte Änderung zu informieren, wobei der Kunde auch auf sein außerordentliches Kündigungsrecht ausdrücklich hinzuweisen ist. Die Kündigung kann ohne Einhaltung einer Frist bis zum Wirksamwerden der Änderung erklärt werden. Neu geregelt ist die Mitteilungsfrist, die mindestens 2 Wochen und **für Haushaltskunden mindestens ein Monat** vor dem Wirksamwerden der Änderung beträgt.

Diese Fristen dürften bei Preisänderungen zumindest im **Haushaltskundensegment** Verwirrung stiften, da sie von der entsprechenden 6-Wochen-Frist gemäß § 5 Abs. 2 Strom/Gas GVV abweichen. In der Praxis wird zu prüfen sein, inwieweit hier Preisänderungsprozesse mit abweichenden Fristen in- und außerhalb des Haushaltskundensegments sowie in- und außerhalb der Grundversorgung zweckmäßig sind. Eine freiwillige Verlängerung der Ankündigungsfrist auf 6 Wochen, um damit den Gleichlauf mit der Grundversorgung herzustellen, ist jedenfalls durch § 41 Abs. 5 EnWG nicht ausgeschlossen. Weiterhin ist der Kunde wie auch nach § 5 Abs. 2 Strom/GasGVV in einfacher und verständlicher Weise über die Preisänderung unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzung und Umfang zu informieren.

Die Regelungen gelten nur für **einseitige Preis- und Vertragsänderungen**. Hierunter fallen auch Änderungen der vereinbarten vertraglichen Leistung, was laut Gesetzesbegründung beispielsweise auch der Wegfall des Messstellenbetriebes als Vertragsbestandteil sein kann. Sofern der Kunde eine Änderung des Messstellenbetriebes herbeiführt, besteht allerdings kein Sonderkündigungsrecht, da dies voraussetzt, dass der Lieferant von seinem Änderungsrecht Gebrauch macht. Ebenso wenig besteht ein Sonderkündigungsrecht, wenn eine automatische Kostenwälzung aufgrund einer wirksam vereinbarten Preisgleitklausel erfolgt und damit keine einseitige Änderung vorliegt. In der Gesetzesbegründung wird hierauf auch zutreffend hingewiesen.

Eine gesetzliche Kostenwälzung ohne Sonderkündigungsrecht ist hingegen bei der unveränderten Weitergabe einer umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastung in § 41 Abs. 6 EnWG angeordnet und in diesen Fällen ist auch kein Preisänderungsschreiben erforderlich.

In der Vertragsgestaltung ist darauf zu achten, dass die Preisanpassungsklausel in den **Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)** den neuen Anforderungen genügt. Insbesondere sind

die neuen Mitteilungsfristen zu beachten, was zumindest bei Preisänderungen wegen der in der Praxis verbreiteten 6-wöchigen Mitteilungsfrist vielfach bereits der Fall ist. Die Informationspflichten zu Anlass, Umfang und Voraussetzungen der Preisänderungen entsprechen der bisherigen EuGH- und BGH-Rechtsprechung zur AGB-rechtlichen Angemessenheit von Preisanpassungsklauseln in Sonderkundenverträgen und finden sich dementsprechend bereits in einer Vielzahl von Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Strom- und Gaslieferverträgen wieder. Hinsichtlich der Bestandsverträge ist zu überprüfen, ob die neuen Vorgaben bereits in der Klausel enthalten sind oder ggf. eine Vertragsanpassung erforderlich ist, um das Risiko einer unwirksamen Preispassungsklausel zu minimieren.



Beispiel für Preisanpassungsklausel (Leistungsvorbehaltsklausel)

Für Strom

(1) Im Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die an den Netzbetreiber und Messstellenbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die Kosten der Abrechnung, die Konzessionsabgaben, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach § 19 Abs. 2 StromNEV (StromNEV-Umlage), nach § 17 f. EnWG (Offshore-Umlage) und nach § 18 AbLaV (Verordnung zu abschaltbaren Lasten).

Für Gas

(1) Im Gaspreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Energiesteuer (Regelsatz), die an den Netzbetreiber und Messstellenbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die Kosten der Abrechnung, die Konzessionsabgaben, die Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz („CO₂-Preis“).

(2) Preisänderungen durch EVU erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch EVU sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Absatz 1 maßgeblich sind. EVU ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist EVU verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

(3) EVU nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. EVU hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass

Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf EVU Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

(4) Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs [vier/zwei] Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Mitteilung erfolgt in einfacher und verständlicher Weise unter Hinweis auf Anlass, Umfang und Voraussetzung der Preisänderung. EVU wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden die Änderung auf seiner Internetseite veröffentlichen.

(5) Ändert EVU die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Hierauf wird das EVU den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. EVU hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach § [Vertragsziffer einsetzen] bleibt unberührt.

(6) Abweichend von vorstehenden Ziffern 2 bis 5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

(7) Ziffern 2 bis 5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Speicherung, Netznutzung (Fernleitung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie [Gas] betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

Bei der Gestaltung des Preisanpassungsschreibens ist grundsätzlich darauf zu achten, dass die **Preisänderung verständlich und nachvollziehbar** dargestellt wird.

Der **Anlass der Preisänderung** bezieht sich auf veränderte Kostenpositionen, die für den jeweiligen Energiepreis (Strom- oder Gaspreis) kalkulatorisch von Bedeutung sind. Die Berücksichtigung von Kostenänderungen bzw. die Bezugnahme auf Kostenpositionen, die nicht im Zusammenhang mit der Preiskalkulation stehen, ist offensichtlich ausgeschlossen. Es ist daher unzulässig, auf Kostenbestandteile zu verweisen, die tatsächlich nicht Anlass für die Preisänderung sind. Zur Darstellung des **Umfanges der Preisänderung** gehört die Mitteilung zur Höhe des Änderungsbetrages sowie des bisherigen und neuen Gesamtpreises. Dies gilt sowohl für den verbrauchsabhängigen Arbeitspreis als auch den verbrauchunabhängigen Grundpreis (ggf. Leistungspreis), soweit dieser eine Änderung erfährt. Die **Voraussetzung der Preisänderung** ergibt sich aus der Rechtsgrundlage, die das Preisänderungsrecht begründet. Das heißt, im Preisänderungsschreiben ist auf die vertraglich vereinbarte Preisanpassungsregelung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verweisen.

Fraglich ist, ob dem Kunden die geänderten Strom- bzw. Gaspreisbestandteile aufzuschlüsseln und mitzuteilen sind, vergleichbar den vom BGH vorausgesetzten Anforderungen in der Grundversorgung nach § 5 Abs. 2 StromGKV¹. Das OLG Köln² hat mit Urteil vom 26.06.2020 eine Gegenüberstellung der veränderten Kostenpositionen auch außerhalb der Grundversorgung für erforderlich gehalten. Die Entscheidung wurde damit begründet, dass dem Kunden mit einer transparenten Preisänderung ein vollständiges und wahres Bild vermittelt werden müsse, um ihm mit diesen Informationen einen Marktvergleich zu ermöglichen. Das Urteil ist allerdings noch nicht rechtskräftig, so dass bis zur endgültigen Klärung die Revisionsentscheidungen vom BGH³ abzuwarten bleiben. Ungeachtet dessen bleibt es auch an dieser Stelle der unternehmerischen Abwägung vorbehalten, ob insbesondere im Haushaltskundensegment eine von den Vorgaben des § 5 Abs. 2 Strom/GasGKV abweichende Preisänderungs-, bzw. Mitteilungspraxis in Sonderkundenverträgen sinnvoll erscheint.

2.8 Exkurs: Vertragslaufzeiten (§ 309 Ziff. 9 BGB)

Im EnWG sind nach wie vor keine inhaltlichen Vorgaben zu Vertragslaufzeiten von Strom- und Gaslieferverträgen enthalten. Der gesetzliche Rahmen zur Zulässigkeit von Vertragslaufzeiten in Dauerschuldverhältnissen ergibt sich vielmehr aus dem AGB-Recht nach §§ 305 ff. BGB.

Nach [aktuellem Diskussionstand im Bundestag](#) zum „[Gesetz für faire Verbraucherverträge](#)“ werden die AGB-rechtlichen Vorgaben zu den Vertragslaufzeiten in § 309 Ziff. 9 BGB angepasst, was für die Vertragsgestaltung von Strom- und Gaslieferverträgen mit Verbrauchern („Privatkunden“, § 13 BGB) außerhalb der Grundversorgung von wesentlicher Bedeutung ist.

Die Neuregelungen sehen vor, dass in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine erstmalige Vertragslaufzeit – wie bisher – von maximal zwei Jahren vereinbart werden kann. Eine stillschweigende, das heißt automatische Verlängerung des Vertrages nach Ablauf der Erstvertragslaufzeit, ist jedoch nur noch unbefristet mit einer monatlichen Kündigungsfrist möglich. Das heißt, nach Ablauf der Erstvertragslaufzeit, muss der Energieliefervertrag mit monatlicher Kündigungsfrist durch den Verbraucher jederzeit kündbar sein. Die Kündigungsfrist für die

¹ BGH, Urteil vom 06.06.2018 (VIII ZR 247/17)

² OLG Köln, Urteil vom 26.06.2020 (6 U 304/19)

³ Laufende Revisionsverfahren BGH (VIII ZR 199/20, BGH, VIII ZR 200/20)

Kündigung nach Ablauf der Erstvertragslaufzeit, darf ebenfalls lediglich einen Monat betragen, statt der bisher möglichen drei Monate.

Die in der Praxis bislang übliche automatische Verlängerung um ein weiteres Jahr ist damit nicht mehr zulässig. Vertragsverlängerungen über einen festen Zeitraum bedürfen, ebenso wie der Abschluss eines Folgevertrages, der ausdrücklichen Zustimmung des Vertragspartners.

Die geplanten Regelungen zu den Vertragslaufzeiten treten sechs Monate nach Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt in Kraft. Die neuen Regelungen zur Vertragslaufzeit gelten nur für Neuverträge, die nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung abgeschlossen werden. Für Bestandsverträge gilt die Regelung des § 309 Ziff. 9 BGB in der bisherigen Fassung fort, so dass keine Vertragsanpassungen hinsichtlich der Laufzeitklauseln in Bestandskundenverträge erforderlich sind.

2.9 Verschiedene Zahlungsmöglichkeiten (§ 41 Abs. 2 EnWG)

Den Letztverbrauchern sind vor Vertragsschluss verschiedene Zahlungsmöglichkeiten anzubieten. Die Regelung entspricht inhaltlich der bisherigen Rechtslage, wobei nunmehr allerdings der Anwendungsbereich nicht mehr auf Haushaltskunden beschränkt bleibt, sondern **für alle Letztverbraucher gilt**.

Der Regelung liegt die EU-Binnenmarktrichtlinie Strom/Gas (Richtlinie 2009/72/EG, Richtlinie 2009/73/EG) zugrunde, wonach den Letztverbrauchern ein breites Spektrum an Zahlungsmodalitäten anzubieten ist. Umstritten war lange Zeit, ob die Zahlungsalternativen in einem Vertrag anzubieten sind oder ob es ausreicht, wenn der Kunde im gesamten Vertragsportfolio des Lieferanten unterschiedliche Zahlungsmöglichkeiten zur Wahl hat. Der BGH hat mit Urteil vom 10.04.2019⁴ entschieden, dass ein Verstoß gegen § 41 Abs. 2 Satz 1 EnWG vorliegt, wenn in einem Online-Bestellvorgang für einen Energieliefervertrag außerhalb der Grundversorgung dem Haushaltskunden keine weiteren Zahlungsmöglichkeiten angeboten werden und eine Fortsetzung des Bestellvorgangs nur unter Angabe einer Kontoverbindung möglich ist. Damit hat der BGH die vorinstanzliche Entscheidung des OLG Köln bestätigt, das ebenfalls davon ausging, dass der Energieliefervertrag mehrere Zahlungsmöglichkeiten zur Auswahl des Kunden beinhalten muss, wie beispielsweise Überweisung und Lastschrift.

Ergänzt wurde die Vorschrift um die Vorgabe, dass Unterschiede bei Zahlungsarten oder Vorauszahlungssystemen **objektiv, diskriminierungsfrei und verhältnismäßig** sein müssen und dem Kunden nur die unmittelbaren Kosten in Rechnung gestellt werden dürfen, die dem

⁴ BGH, Urteil vom 10.04.2019 (VIII ZR 56/18)

Lieferanten für die Nutzung der jeweiligen Zahlungsart oder eines Vorauszahlungssystems entstehen.

Die Modalitäten der Zahlungsarten dürfen einzelne Kunden nicht diskriminieren. Die Installation eines **Vorauszahlungssystems** (z.B. Chipkarten-Zähler) unter Beachtung der vertraglichen Voraussetzungen (z.B. § 14 Abs. 3 StromGKV) stellt für sich genommen keine Diskriminierung dar, auch wenn der Betroffene im Einzelfall einen schlechten Leumund befürchtet, weil das Gerät beispielsweise auch für Nachbarn sichtbar ist und negative Assoziationen auslösen könnte. Da das Gesetz die Möglichkeit von Vorauszahlungssystemen ausdrücklich billigt, kann deren Einsatz nicht per se diskriminierend sein.

Weiterhin sieht die gesetzliche Änderung vor, dass die mit der Zahlungsart verbundenen **Kosten** auf den Kunden gewälzt werden können, soweit hierin kein zusätzlicher Kostenaufschlag enthalten ist. Damit ist auch klargestellt, dass die zusätzlichen Kosten für den Einsatz von Prepaid-Zählern dem Kunden vollständig in Rechnung gestellt werden können.

In der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass die verbraucherrechtliche Vorschrift in § 312a Abs. 4 BGB unberührt bleibt, wonach eine vertragliche Vereinbarung unwirksam ist, durch die ein Verbraucher verpflichtet wird, ausschließlich ein gebührenpflichtiges Zahlungsmittel zu benutzen, ohne dass ihm ein gängiges und zumutbares unentgeltliches Zahlungsmittel zur Wahl gestellt wird. Hinsichtlich der üblichen SEPA-Überweisungen und SEPA-Basislastschriften ist zu beachten, dass nach § 270a BGB eine vertragliche Vereinbarung zur Entgeltlichkeit ebenfalls unwirksam ist und diese Zahlungsmittel grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung stehen müssen.

2.10 Vorauszahlung und Abschlag (§ 41b Abs. 3 EnWG)

Die Höhe der vertraglich vereinbarten Voraus- und Abschlagszahlungen bemisst sich anteilig nach dem Verbrauch des vorherigen Abrechnungszeitraumes oder dem Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kundengruppen. Verbrauchsrückgänge, die der Kunde glaubhaft darlegt, sind bei der Bemessung angemessen zu berücksichtigen.

Die gesetzliche Neuregelung entspricht inhaltlich der Regelung des § 13 Abs. 1 Strom/GasGKV und gilt nunmehr auch außerhalb der Grundversorgung für **Haushaltskunden** verbindlich. In der Praxis dürften hierdurch jedoch keine spürbaren Änderungen verbunden sein, da die GKV-Regelungen zu den Abschlags- und Vorauszahlungsmodalitäten regelmäßig als Orientierungsmaßstab in der Vertragsgestaltung – zumindest im Haushaltskundenbereich – herangezogen werden (sog. Leitbildfunktion der GKV).

Weiterhin gilt für Haushaltskunden, dass eine bei Vertragsabschluss vereinbarte Vorauszahlung nicht vor Lieferbeginn fällig gestellt werden kann. Diese Regelung betrifft ausschließlich diejenigen Geschäftsmodelle, die Vorauszahlungen – häufig Jahresvorauszahlungen – als typisches Produktmerkmal beinhalten und in der Vergangenheit durch missbräuchliche

Verwendung zum Schaden vieler Verbraucher aufgefallen sind. Ausweislich der Gesetzesbegründung sind Vorauszahlungen zur Absicherung eines Forderungsausfallrisikos wegen mangelhafter Bonität des Kunden (§ 14 Abs. 1 Strom/GasGVV, § 321 BGB) hiervon nicht betroffen. Bei der Umstellung auf Vorauszahlung wegen Zahlungsauffälligkeiten können – wie in der Praxis üblich – auch weiterhin monatsweise Vorauszahlungen, die jeweils einen Monat im Voraus zu entrichten sind, auf Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen verlangt werden.

2.11 Informationspflichten zur Abwendung einer drohenden Liefersperre (§ 41b Abs. 2 EnWG)

Mit der neuen gesetzlichen Regelung werden Informationspflichten gegenüber **Haushaltskunden** eingeführt, wie eine drohende Liefersperre wegen Zahlungsrückständen abgewendet werden kann. Haushaltskunden sollen dadurch eine verbesserte Möglichkeit bekommen, sich eigenständig um Hilfen zu bemühen. Konkret besteht die Verpflichtung, den Kunden vier Wochen vor der geplanten Versorgungsunterbrechung in deutlicher und leicht verständlicher Weise über geeignete **Möglichkeiten zur Vermeidung der Liefersperre** zu informieren. Das Gesetz listet hierzu beispielhaft folgende Möglichkeiten auf:

1. Hilfsangebote zur Abwendung einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung,
2. Vorauszahlungssysteme,
3. Informationen zu Energieaudits,
4. Informationen zu Energieberatungsdiensten,
5. alternative Zahlungspläne verbunden mit einer Stundungsvereinbarung,
6. Hinweis auf staatliche Unterstützungsmöglichkeiten der sozialen Mindestsicherung oder
7. eine Schuldnerberatung.

Die Liste ist als Beispiel für mögliche Maßnahmen zu verstehen und setzt nicht voraus, dass der Lieferant sämtliche Unterstützungsangebote und Alternativen in seinem Informationstext aufzunehmen hat. Umgekehrt ist der Lieferant berechtigt, auch andere geeignete Maßnahmen – wie beispielsweise regionale Kooperationen zwischen Energielieferanten, Verbraucherzentralen und Sozialhilfeträgern (sog. runde Tische) – in den Fokus zu stellen. Der Strom- oder Gaslieferant muss die Maßnahmen weder selbst anbieten, noch muss er sie vermitteln.

Insbesondere ist der Energielieferant außerhalb der Grundversorgung gesetzlich **nicht** verpflichtet, alternative Zahlungspläne oder Stundungsvereinbarungen anzubieten. Die Bereitstellung von Zahlungserleichterungen ist außerhalb der Grundversorgung ein freiwilliges Angebot des Strom- oder Gaslieferanten. Das Gleiche gilt für Vorauszahlungssysteme, zu deren Einsatz der Lieferant ebenfalls nicht verpflichtet ist, um eine Liefersperre zu verhindern. Anders sieht es aus, wenn in den AGB des Sonderkundenvertrages die neugefassten Regelungen des §

19 Strom-/GasGVV unverändert übernommen wird (s. Ziff. 3.3), dann gilt aufgrund der vertraglichen Einbeziehung auch die Verpflichtung zum Angebot einer Abwendungsvereinbarung.

Die Maßnahmen sollen dem Gesetzestext zufolge für den Kunden keine Mehrkosten verursachen. Insoweit ist vorzugsweise über kostenlose Unterstützungs- und Beratungsleistungen zu informieren. Der Lieferant ist nicht verpflichtet entgeltliche Maßnahmen zu finanzieren, wie beispielsweise den Austausch energieintensiver Geräte, um die Energiekosten des Kunden zu senken.

Insoweit liegt es im Ermessen des Lieferanten, über welche geeigneten Maßnahmen der betroffene Haushaltskunde informiert wird. Die Information wird typischerweise gemeinsam mit der Sperrandrohung an den Kunden versendet, wobei aber auch andere Möglichkeiten nicht ausgeschlossen sind. Der Informationstext kann sowohl im Kundenanschreiben angedruckt werden als auch als Beileger in Form einer Broschüre mitversandt werden. Die Vorhaltung der Kundeninformation auf der Internetseite des Lieferanten ersetzt nicht die persönliche Information des betroffenen Kunden, aber kann als zusätzliches Kommunikationsmittel genutzt werden.

Dem Energielieferanten steht außerhalb der Grundversorgung regelmäßig neben der Liefersperre auch ein **vertragliches Sonderkündigungsrecht** bei erheblichem Zahlungsverzug zu. Im Falle einer Kündigung des Liefervertrages statt einer Liefersperre bestehen keine Informationspflichten, da der Kunde zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung in die Grund- oder Ersatzversorgung (§§ 36, 38 EnWG) des örtlichen Grundversorgers übernommen wird und eine Versorgungsunterbrechung ausgeschlossen ist.

3 Grundversorgungsvertrag (StromGVV/GasGVV)

Die Novellierung der Strom- und GasGVV dient ebenfalls in erster Linie der Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben der EU-Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie 2019/944. Diesbezüglich beinhalteten die beiden Verordnungen keine weiteren Regelungen, die über die EnWG-Novelle zur Anpassung des EnWG (§§ 40-41b EnWG) hinausgehen. Im Wesentlichen werden die Bezüge zum EnWG hergestellt, damit sichergestellt ist, dass die gesetzlichen Regelungen auch auf die Grundversorgung Anwendung finden. In den meisten Fällen haben sie lediglich klarstellende Funktion, da die neuen Regelungen des EnWG ganz überwiegend bereits unmittelbar in der Grundversorgung zu beachten sind. Insoweit gelten die Ausführungen in Ziff. 1 und Ziff. 3 für die Grundversorgung gleichermaßen. Darüber hinaus werden erhebliche Änderungen zur Liefersperre wegen Zahlungsverzuges in § 19 Abs. 2 Strom-/GasGVV aufgenommen.

3.1 Veröffentlichung der Grundversorgungsbedingungen im Internet (§ 36 Abs. 1 EnWG)

Nach geltender Rechtslage müssen die Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preise der Grundversorgung im Internet veröffentlicht werden. Zur bestehenden Veröffentlichungspflicht der Grundversorgungsbedingungen im Internet wird in § 36 Abs. 1 EnWG ergänzend klargestellt, dass die Veröffentlichungen **im Internet einfach auffindbar** sein müssen und unmissverständlich verdeutlichen, dass es sich um die Preise und Bedingungen der Belieferung in der Grundversorgung handelt. Die Regelung steht im Einklang mit § 41 Abs. 1 Ziff. 6 EnWG, wonach neben der Produktbezeichnung grundsätzlich der Hinweis erforderlich ist, ob die Belieferung im Rahmen der Grundversorgung oder außerhalb der Grundversorgung erfolgt. In der Gesetzesbegründung wird an die Adresse der Grundversorger bemängelt, dass Stichproben in der Vergangenheit wiederholt ergeben hätten, dass die Grundversorgungsstarife nicht immer auf den Internetseiten der betroffenen Energielieferanten gut auffindbar gewesen wären oder die Produktbenennung selbst und die einfach auffindbaren ergänzenden Erläuterungen keinen hinreichend deutlichen Hinweis darauf gegeben hätten, dass es sich um die Grundversorgung handelt.

Im Internet zu veröffentlichen sind - wie bislang auch schon - die Allgemeinen Bedingungen in Form des Verordnungstextes der StromGKV bzw. GasGKV sowie die vom Grundversorger geltend gemachten Ergänzenden Bedingungen (§ 2 Abs. 3 Satz 6 Ziff. 1 GVV). Ebenso unverändert ist das Preisblatt der Grundversorgungspreise inklusive der Aufschlüsselung der einzelnen Kostenbestandteile zu veröffentlichen (§ 2 Abs. 3 Satz 4 GVV). Zur Internetveröffentlichung gehören zudem Hinweise zur Haftung des Netzbetreibers bei Netzstörungen sowie Hinweise zur Schlichtungsstelle Energie und zum Verbraucherservice der BNetzA (§ 2 Abs. 3 Satz 6 Ziff. 4,5 GVV). Neu hinzugekommen ist die Verpflichtung, den Abrechnungszeitraum des Grundversorgungsvertrages zu veröffentlichen (§ 2 Abs. 3 Satz 6 Ziff. 1 GVV) sowie den Mustertext der Abwendungsvereinbarung zur Abwendung der Liefersperre nach § 19 Abs. 5 GVV (§ 2 Abs. 3 Satz 6 Ziff. 1 GVV). Auf diese Informationen ist im Übrigen auch in den Vertragsunterlagen bzw. in der Vertragsbestätigung zur Grundversorgung hinzuweisen.

3.2 Ausweisung des CO₂-Preises in den Allgemeinen Erdgaspreisen (§ 2 Abs. 3 Ziff. 7c GasGKV)

Der Grundversorgungsvertrag muss gemäß § 2 Abs. 3 Strom/GasGKV alle für den Vertragsabschluss notwendigen Angaben enthalten. Zu den notwendigen Angaben zählen auch Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 36 Abs. 1 EnWG, die in der Praxis typischerweise mit dem Preisblatt für die Grundversorgung, in dem Angaben zum geltenden Arbeits- und ggf. Leistungspreis enthalten sind, veröffentlicht werden.

Die Allgemeinen Preise sind durch die staatlich und regulatorisch veranlassten Preisbestandteile zu untersetzen. Letztendlich handelt es sich dabei um diejenigen kalkulatorischen Belastungen

des Grundversorgungspreises, die für den Grundversorger nicht beeinflussbar sind und von außen vorgegeben werden. Unter dem Kostenblock staatlich veranlasster Preisbestandteile sind im Einzelnen die Stromsteuer/Erdgassteuer, Konzessionsabgaben, EEG-Umlage, KWK-Aufschlag sowie die Umlagen nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung, § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz und § 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten auszuweisen. Der Kostenblock regulatorisch gesetzter Preisbestandteile beinhaltet die Netzentgelte sowie die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung. Der vom Gesamtpreis verbleibende Kostenblock, der die vertriebllich beeinflussbaren Kostenbestandteile (Beschaffung, Vertriebskosten, Marge) beinhaltet, ist nicht weiter aufzuschlüsseln.

Für Gaslieferverträge im Rahmen der Grundversorgung besteht mit der neu eingeführten Vorschrift in § 2 Abs. 3 Ziff. 7c GasGVV die Verpflichtung, die **Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz** als kalkulatorischen Kostenbestandteil des Erdgaspreises auszuweisen. Die Kosten sind in Cent pro Kilowattstunde darzustellen. Dies korrespondiert mit einer entsprechenden, jedenfalls künftig ebenfalls erforderlichen Ausweisungspflicht in den Abrechnungen für Gaslieferungen (vgl. Ziff. 4.2), den Preisänderungsschreiben und eventuellen Preisanpassungsklauseln auf Grundlage des einseitigen Leistungsbestimmungsrechts nach § 315 BGB (vgl. Beispiel Gaspreisänderungsklausel).

3.3 Liefersperre (§ 19 StromGVV/GasGVV)

Mit der Anpassung der Liefersperre (§ 19 GVV) werden neben den europarechtlichen Anforderungen zur Bekämpfung der sogenannten Energiearmut auch darüber hinaus gehende Anforderungen seitens des nationalen Gesetzgebers umgesetzt. Zum einen wird die Unverhältnismäßigkeit der Liefersperre dahingehend konkretisiert, dass bei einer Gefahr für Leib oder Leben eine Versorgungsunterbrechung grundsätzlich unzulässig ist. Zum anderen wird die rechtliche Verpflichtung zum Angebot einer zinsfreien Ratenzahlungsvereinbarung für die rückständigen Forderungen kombiniert mit Vorauszahlungen für den laufenden Verbrauch eingeführt, um die Liefersperre abzuwenden (sog. Abwendungsvereinbarung).

3.3.1 Verhältnismäßigkeit der Liefersperre (§ 19 Abs. 2 StromGVV/GasGVV)

Die Verhältnismäßigkeit und damit die Unzulässigkeit einer Liefersperre wegen Zahlungsverzuges wird dahingehend konkretisiert, dass die Verhältnismäßigkeit insbesondere dann nicht gewahrt ist, wenn infolge der Unterbrechung eine **konkrete Gefahr für Leib oder Leben** der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. Weiterhin ist der Kunde in der Sperrandrohung über diese Möglichkeit aufzuklären, Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung, insbesondere eine Gefahr für Leib und Leben, in Textform vortragen zu können. Dabei handelt es sich nur um einen möglichen Grund einer Unverhältnismäßigkeit, so dass weitere Gründe ebenfalls möglich bleiben.

Auch nach bisheriger Rechtslage war nach ständiger Rechtsprechung eine Versorgungsunterbrechung unverhältnismäßig, wenn infolge der Liefersperre erhebliche und atypische Schäden zu erwarten sind oder insbesondere eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben zu besorgen ist.⁵ Ein säumiger Kunde hat die mit einer Strom- oder Gassperre regelmäßig einhergehenden Härten hinzunehmen, auch wenn diese erheblich sind. Im Rahmen des § 19 Abs. 2 Strom-/Gas-GVV berücksichtigungsfähig sind nur solche mit der Stromunterbrechung einhergehenden Unannehmlichkeiten, die einen Umfang annehmen, der über den Normalfall in besonderem Maße hinausgeht, namentlich solche, durch die eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. Insoweit hat sich die materielle Rechtslage durch die verordnungsrechtliche Klarstellung an dieser Stelle nicht geändert.

Der Bundesrat hat am 25.06.2021 eine weitere Ergänzung beschlossen. Danach soll eine Liefersperre im Strombereich nach § 19 Abs. 2 StromGKV unverhältnismäßig und damit unzulässig sein, wenn von der Unterbrechung **grundlegende Belange von Minderjährigen, pflegebedürftigen oder schwerkranken Personen** betroffen sind. Im Gasbereich soll eine Liefersperre nach § 19 Abs. 2 GasGKV bereits dann unverhältnismäßig und damit unzulässig sein, wenn von der Unterbrechung **Minderjährige, pflegebedürftige oder schwerkranke Personen** betroffen sind. Nach Auffassung des Bundesrates sollen mit der Ergänzung weitere praktisch relevante Fälle ausdrücklich geregelt werden, in denen eine Sperrung als unverhältnismäßig anzusehen ist. **In diesen Fällen wird damit zukünftig eine Sperrung ausgeschlossen sein, so dass zur Forderungssicherung lediglich der Einbau von Vorauszahlungssystemen (Prepaid-Zähler) auf Grundlage von § 14 Abs. 3 Strom-/GasGKV in Betracht kommt. Der Einbau eines Prepaid-Zählers bedarf nicht der Zustimmung des Kunden.**

Neu ist die **Aufklärungspflicht des Grundversorgers** im Rahmen der Sperrandrohung, den Kunden darauf hinzuweisen, dass im Einzelfall die Sperrung ausgesetzt wird, wenn der Kunde eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben in Textform darlegt. Textform setzt eine Erklärung auf einem speicherbaren Medium voraus, was sowohl ein Schriftstück als auch eine E-Mail sein kann. Eine mündliche Mitteilung beispielsweise per Telefon genügt nicht. In diesem Fall wäre der Kunde aufzufordern, seine Erklärung zu verschriftlichen und in Textform zu versenden. Darlegung und Nachweis der Unverhältnismäßigkeit im Einzelfall, insbesondere das Vorliegen einer konkreten Gefahr für Leib und Leben, obliegt wie bisher dem Kunden wie z.B. durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.

⁵ BGH, Urteil vom 26.04.1989, (VIII ZR 12/88), OLG Celle; 12.04.2012, (13 U 105/11)

3.3.2 Zahlungsverzug von 2 Monatsabschlägen (§ 19 Abs. 2 Satz 6 StromGKV/GasGKV)

Die bisherige 100 €-Grenze als Schwellenwert für die Liefersperrung wird dahingehend modifiziert, dass zukünftig eine Liefersperrung erst zulässig ist, wenn sich der Kunde zum Zeitpunkt der Liefersperrung mit 2 Monatszahlungen (Abschlag oder Vorauszahlung) im Zahlungsverzug befindet. Soweit im Einzelfall keine Monatszahlungen vereinbart sind, beträgt der Schwellenwert ein Sechstel des voraussichtlichen Jahresbetrages. Die Regelung gilt sowohl für die Strom- als auch Gasversorgung, so dass nunmehr auch in der Gasgrundversorgung ein verbindlicher Schwellenwert zur Zulässigkeit der Liefersperrung eingeführt wird.

Mit der Neuregelung wird statt eines pauschalierten Schwellenwertes auf die individuelle vertragliche Leistung abgestellt, wie es auch in gewerblichen Sonderkundenverträgen üblich ist. Laut Verordnungsbegründung soll die dynamisierte Regelung zum Schwellenwert die tatsächlichen Verhältnisse der jeweiligen Kunden besser berücksichtigen und zudem zukünftige inflationsbedingte Anpassungen des Schwellenwertes erübrigen.

Während im Regierungsentwurf die 100€-Grenze ersatzlos gestrichen war, hat der Bundesrat an der Bagatellgrenze festgehalten. Das heißt, der Zahlungsverzug von 2-Monatszahlungen muss mindestens 100€ betragen. Damit wäre bei Monatszahlungen unterhalb von 50€ ein dritter Monat und ggf. auch noch ein vierter Monat Zahlungsverzug abzuwarten, bis die 100€-Grenze überschritten ist. Mit der Regelung will der Bundesrat verhindern, dass Kunden mit niedrigen Jahresverbräuchen schlechter gestellt werden, als nach der bisherigen Rechtslage.

3.3.3 Abwendungsvereinbarung (§ 19 Abs. 4 StromGKV/GasGKV)

Der Grundversorger ist verpflichtet, dem Kunden spätestens mit der 3-werktagigen Vorankündigung der Liefersperrung eine Abwendungsvereinbarung in Textform anzubieten. Laut der Verordnungsbegründung soll damit dem Kunden, der von einer Versorgungsunterbrechung bedroht ist, ein konkreter Ausweg aufgezeigt werden, den er nicht selbst einfordern muss.

Die Abwendungsvereinbarung muss eine **zinsfreie Ratenzahlungsvereinbarung** zur Tilgung der rückständigen Forderungen beinhalten. Allerdings muss die Ratenzahlungsvereinbarung auch für den Grundversorger wirtschaftlich zumutbar sein. Als regelmäßig zumutbar gilt eine Ratenzahlungsvereinbarung, wenn sich der Tilgungszeitraum zwischen sechs und achtzehn Monaten bewegt.

Ein Angebot auf eine Ratenzahlungsvereinbarung wird auch als unzumutbar zu bewerten sein, wenn der Kunde bereits zuvor eine Ratenzahlungsvereinbarung nicht erfüllt hat. Das heißt, „**Kettenratenzahlungsvereinbarungen**“ für nicht oder nur teilweise getilgte rückständige Forderungen muss der Grundversorger nicht anbieten.

Die Ratenzahlungsvereinbarung ist **zinsfrei** anzubieten. Unberührt bleibt der Anspruch auf Verzugszinsen, da es sich hierbei um einen Schadensersatzanspruch in Höhe des gesetzlichen

Verzugszinses gemäß § 288 Abs. 1 BGB handelt. Der Verzugzinssatz beträgt gegenüber Verbrauchern für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz und gegenüber Unternehmern neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Dem Wortlaut nach ist die Ratenzahlungsvereinbarung lediglich zinsfrei, aber nicht unentgeltlich anzubieten, so dass ein einmaliges, angemessenes Bearbeitungsentgelt, zumindest dem Wortlaut nach, nicht ausgeschlossen ist. Zur Vermeidung möglicher Rechtsunsicherheiten und Rechtsstreitigkeiten, erscheint der Verzicht auf ein Bearbeitungsentgelt allerdings ratsam.

In der Abwendungsvereinbarung kann die Weiterbelieferung zudem davon abhängig gemacht werden, dass der Kunde **Vorauszahlungen** auf Grundlage von § 14 StromGVV/GasGVV leistet. Statt einer Vorauszahlung besteht auch die Möglichkeit, dass der Grundversorger gemäß § 14 Abs. 3 StromGVV/GasGVV einen **Prepaid-Zähler** durch den Messstellenbetreiber installieren lässt. Auf der Internetseite des Grundversorgers ist gemäß § 2 Abs. 3 Satz 6 Ziff. 1 GVV ein Muster der Abwendungsvereinbarung zu veröffentlichen.

Die Annahme der Abwendungsvereinbarung durch den Kunden ist bis zur tatsächlichen Unterbrechung der Versorgung möglich. Für die Annahmeerklärung durch den Kunden ist ebenfalls Textform vorgeschrieben, das heißt der Kunde kann die vom Grundversorger formularmäßig angebotene Abwendungsvereinbarung unterschrieben per Post oder per E-Mail übersenden oder auch persönlich im Kundenzentrum übergeben. Eine mündliche Zusage genügt demgegenüber nicht der Textform.

Für den Fall, dass der Kunde die Abwendungsvereinbarung nicht erfüllt – also einzelne Ratenzahlungen oder Vorauszahlungen nicht fristgerecht leistet –, kann der Grundversorger unter Beachtung der Vorgaben des § 19 Abs. 4 StromGVV, also nach einer 3-werkträgiger Vorankündigung, die Versorgung unterbrechen. Die Einhaltung einer 4-Wochen-Frist gemäß § 19 Abs. 2 StromGVV ist demgegenüber nicht mehr erforderlich. Lediglich die Verhältnismäßigkeit der Sperrung muss weiterhin gewahrt sein.

3.3.4 Informationspflichten zur Abwendung einer drohenden Liefersperrung und zu deren Kosten (§ 19 Abs. 3 und Abs. 6 StromGVV/GasGVV)

Ebenso wie in § 41b Abs. 2 EnWG ist in der GVV vorgesehen, dass der Grundversorger mit der Androhung der Liefersperrung verpflichtet ist, den betroffenen Kunden gleichzeitig über Möglichkeiten zur Abwendung der Liefersperrung zu informieren. Insofern kann auf die Ausführungen zu Ziff. 2.11 inhaltlich verwiesen werden. Auf Wunsch des Bundesrates wird die Aufklärungspflicht dahingehend konkretisiert, dass insbesondere örtliche Hilfsangebote zu benennen sind und auf die anerkannte Schuldner- und Verbraucherberatung hinzuweisen ist.

Darüber hinaus ist der Kunde mit der Androhung der Liefersperrung ausdrücklich auf die in der Grundversorgung bestehende Möglichkeit hinzuweisen, durch den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung die Liefersperrung zu verhindern zu können. Hierbei ist auch auf die übliche

Ratenhöhe und den Tilgungszeitraum hinzuweisen. Auf die Veröffentlichung einer musterhaften Abwendungsvereinbarung auf der Internetseite des Grundversorgers ist Bezug zu nehmen. Ein konkretes, individualisiertes Angebot an den Kunden ist zu diesem Zeitpunkt nicht zwingend erforderlich, aber auch nicht ausgeschlossen. Insoweit steht es im Ermessen des Grundversorgers, ob ein konkretes Angebot auf Abschluss einer Abwendungsvereinbarung bereits mit der Sperrandrohung unterbreitet wird oder spätestens mit der ultimativen 8-werkitägigen Vorankündigung der Liefersperre.

Weiterhin ist der Kunde ausdrücklich über die Möglichkeit zum Einbau eines Vorauszahlungssystems zu informieren, um die Liefersperre abzuwenden. Grundsätzlich bedarf die Verwendung von Vorauszahlungssystemen jedoch nicht der Zustimmung des Kunden, soweit die Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 Strom-/GasGVV erfüllt sind.

Die Informationen zur Abwendung der Liefersperre sollen dem Kunden in Leichter Sprache mitgeteilt werden. Die Leichte Sprache⁶ ist eine speziell geregelte einfache Sprache, die aus kurzen Sätzen und einfachen Wörtern besteht. Die Leichte Sprache soll Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen über eine geringe Kompetenz in der deutschen Sprache verfügen, das Verstehen von Texten erleichtern.

Sowohl in der erstmaligen Unterbrechungsandrohung als auch in der ultimativen 8-werkitägigen Vorankündigung der Liefersperre ist der Kunde klar und verständlich in hervorgehobener Weise auf die Kosten der Liefersperre hinzuweisen. Zu den Gesamtkosten der Liefersperre gehören zum einen die Kostenpauschalen für die Anschlussunterbrechung und zum anderen die Kostenpauschale zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung. Der wiederholte Hinweis dient als Warnfunktion, um dem Kunden auf die erheblichen zusätzlichen finanziellen Belastungen aufmerksam zu machen und letztendlich den Willen des Kunden zu fördern, sich um Hilfe und Alternativen zu bemühen.

3.3.5 Ankündigung der Unterbrechung auf 8 Werkstage verlängert (§ 19 Abs. 4 StromGVV/GasGVV)

Nach bisheriger Rechtslage ist dem Kunden die bevorstehende Versorgungsunterbrechung 3Werkstage im Voraus ultimatив anzukündigen. Auf Beschluss des Bundesrates wird die Frist auf 8 Tage verlängert. Weiterhin sollen zusätzlich zur Schriftform auch andere Kommunikationsmittel wie E-Mail oder SMS nach Möglichkeit genutzt werden.

⁶ Verein Netzwerk Leichte Sprache

Nach Auffassung des Bundesrates ist die bisherige 3-Tages-Frist für den Kunden nicht ausreichend, um die notwendigen Schritte zur Abwendung der Liefersperre zu unternehmen. Hinsichtlich der Ankündigungsform sieht die Strom-/GasGVV nunmehr ein postalisches Kundenansreiben vor, das ggf. durch weitere Kommunikationskanäle ergänzt werden soll. Dies setzt jedoch voraus, dass die entsprechenden Kommunikationsmittel wie E-Mail-Adresse oder Mobil-Nummer dem Grundversorger auch vorliegen.

3.4 Kündigungsbestätigung (§ 20 Abs. 2 StromGVV/GasGVV)

Die Kündigung des Grundversorgungsvertrages durch den Kunden ist vom Grundversorger unverzüglich nach Eingang der Kündigung in Textform zu bestätigen. In der Kündigungsbestätigung ist der **Zeitpunkt der Vertragsbeendigung** anzugeben. Insoweit wird die bisherige Soll-Vorschrift des § 20 Abs. 2 Strom/GasGVV in eine Muss-Vorschrift geändert, so dass die Versendung einer Kündigungsbestätigung nunmehr verbindlich durch den Verordnungstext angeordnet wird und nicht mehr im Ermessen des Grundversorgers steht. In der Praxis sind Kündigungsbestätigungen die Regel, so dass mit dieser Rechtsänderung kein wesentlicher Umstellungsaufwand verbunden sein dürfte, zumal die übrigen Kündigungsregelungen in § 20 StromGVV/GasGVV – insbesondere die 2-Wöchige-Kündigungsfrist – unverändert bleiben.

3.5 Kündigungsrecht des Grundversorgers (§ 21 Satz 2 StromGVV/GasGVV)

Das Kündigungsrecht des Grundversorgers bleibt weitgehend unverändert und erfährt lediglich eine redaktionelle Anpassung. Das heißt, eine Kündigung des Grundversorgungsvertrages ist bei wiederholten Manipulationen an der Messeinrichtung oder bei wiederholten Sperrungen- bzw. Sperrversuchen wegen Zahlungsverzuges möglich. Die Kündigung ist zwei Wochen vorher anzudrohen.

Bei der Kündigung des Grundversorgungsvertrages ist jedoch zu beachten, dass nach **aktueller BGH-Rechtsprechung**⁷ Energieentnahmen von grundversorgungsfähigen Letztverbrauchern, bei denen weder ein vertragliches noch ein gesetzliches Schuldverhältnis mit einem Energieversorger besteht, bilanziell grundsätzlich dem Grundversorger zuzuordnen sind. Das heißt, auch nach einer wirksamen Kündigung des Grundversorgungsvertrages werden weitere – nunmehr unbefugte Energieentnahmen – durch den Haushaltskunden weiterhin dem Bilanzkreis des Grundversorgers zugeordnet. Der BGH sieht den Grundversorger als Bilanzkreisverantwortlichen auf Grundlage von § 4 Abs. 3 StromNZV und letztendlich aus dem Prinzip der Netzstabilität in der wirtschaftlichen Einstandspflicht, unabhängig davon, ob er sich beim

⁷ BGH, Beschluss vom 27.10.2020 (EnVR 104/19); OLG Düsseldorf, Beschluss vom 13.11.2019, (3 Kart 801/18 (V))

Anschlussnutzer schadlos halten kann oder nicht. Die Zuordnung der unerlaubt entnommenen Strommengen zum Bilanzkreis des Grundversorgers beruhe danach auf dem Umstand, dass an den betreffenden Abnahmestellen mit ihm zuletzt ein vertragliches oder gesetzliches Lieferverhältnis bestanden hat. Demgemäß greife der rechtswidrig handelnde Haushaltskunde in den Rechtskreis des Grundversorgers ein und dementsprechend stehen etwaige Bereicherungs- oder Schadensersatzansprüche für unbefugt entnommene Strommengen auch grundsätzlich dem Grundversorger und nicht dem Netzbetreiber zu. Vor diesem Hintergrund sollte eine mögliche Kündigung des Grundversorgungsvertrages daher erst nach erfolgreicher Sperrung der Marktlokation in Betracht gezogen werden.

4 Abrechnungsvorgaben und Abrechnungsinformationen

In den grundlegend neu gefassten §§ 40, 40a, 40b und 40c EnWG werden eine Vielzahl von neuen Regelungen zu den Abrechnungsbedingungen und zur Darstellung von Verbrauchsinformationen eingeführt. Weiterhin wird der Katalog von Informationspflichten im Zusammenhang mit der Abrechnung erweitert.

Die Abrechnungsvorgaben gelten gegenüber jedem **Letztverbraucher** und unterscheiden nicht zwischen Haushaltskunden (B2C) und Gewerbe- bzw. Großkunden (B2B). Die Regelungen gelten innerhalb und außerhalb der Grundversorgung gleichermaßen, wobei in der Strom-/ GasGVV entweder auf die einzelnen Regelungen Bezug genommen wird oder der Gesetzestext unverändert übernommen wurde.

4.1 Mindestinhalt von Energierechnungen (§ 40 Abs. 2 EnWG)

Grundsätzlich sind Rechnungen für Energielieferungen an **Letztverbraucher** einfach und verständlich zu gestalten. Neu aufgenommen wurde in § 40 Abs. 1 EnWG die Verpflichtung, den Rechnungsbetrag und das Fälligkeitsdatum der Forderung deutlich erkennbar hervorzuheben. Hierfür dürfte beispielsweise das Hervorheben des zu zahlenden Gesamtbetrages und der Fälligkeit durch Fettdruck genügen. Ebenfalls neu ist die Verpflichtung, dass die Rechnung dem Kunden auf dessen Wunsch hin verständlich und unentgeltlich zu erläutern ist. Die Vorgaben nach § 40 Abs. 1 EnWG sind eher als programmatischer Hinweis zu verstehen, dass eine Energierechnung vollständig und für den Kunden nachvollziehbar und transparent sein soll. Insofern handelt es sich um eine Selbstverständlichkeit, die von den Energieversorgungsunternehmen auch ohne gesetzliche Regelung Beachtung findet. Die eigentlichen inhaltlichen Vorgaben finden sich sodann in § 40 Abs. 2 und 3 EnWG:



Übersicht Mindestinhalt von Energieabrechnungen

- *Angaben zum Energielieferanten und Kundenangaben*
 - *Angaben zum Netzbetreiber und Messstellenbetreiber*
 - *Marktlotation/Messlokation und Codenummer des NB*
 - *Abrechnungszeitraum und Gesamtverbrauch unter Angabe der Anfangs- und Endzählerstände*
 - *Rechnungsbetrag und Fälligkeit*
-
- *Vertragsdauer, Kündigungsfristen und Kündigungstermin*
 - *Ausweisung der Kostenbestandteile des Strom- bzw. Gaspreises*
 - *Vorjahresverbrauch und vergleichende grafische Darstellung mit Vergleichsgruppen*
 - *Informationen zu Beschwerdeverfahren, zur Schlichtungsstelle zum Verbraucherservice BNetzA und Energieberatung*
 - *Lieferantenwechsel und Vergleichsportal*
 - *Stromkennzeichnung (§ 42 EnWG)*
-
- *Vertragliche Abrechnungs- und Zahlungsbedingungen (AGB, GVV)*
 - *Umsatzsteuerrechtliche Vorgaben (§ 14 Umsatzsteuergesetz)*
 - *Hinweis auf Steuervergünstigungen (§ 4 StromStV, § 107 Abs. 2 EnergieStV)*
 - *Informationspflichten zur Energieeffizienz (§ 4 EDL-G)*

Der in § 40 Abs. 2 Ziff. 1-13 EnWG bereits in der bisherigen Fassung des EnWG enthaltende Katalog von zwingenden Abrechnungsinformationen für Strom- und Gaslieferungen wurde um folgende Punkte ergänzt, die zusätzlich in den Rechnungen aufzunehmen sind:

- **Telefonnummer der Kunden-Hotline** (§ 40 Abs. 2 Ziff. 1 EnWG). Laut Gesetzesbegründung soll die telefonische Erreichbarkeit für den Verbraucher möglichst einfach und gut zugänglich sein. Technische Hindernisse, wie etwa verwirrende Menüführungen oder überlange Warteschleifen, stehen dem entgegen.
- Angabe der **Identifikationsnummer der Marktlotation und Messlokation** (§ 40 Abs. 2 Ziff. 2, Ziff. 5 EnWG). Die Regelung ersetzt den bislang verwendeten Begriff Zählpunktbezeichnung, der mit der Einführung des MsbG überholt ist. Die Angaben zur Malo-ID und Melo-ID finden sich bereits typischerweise in den Rechnungen, da sie eine eindeutige Zuordnung der Verbrauchs- bzw. Entnahmestellen gewährleisten.
- **Kennzeichnung der Zählerstandermittlung** (Ablesung, Selbstablesung, Verbrauchsschätzung). Optisch hervorgehobener **Hinweis bei Verbrauchsschätzung** unter Angabe

der Gründe und der zugrunde gelegten Faktoren der Verbrauchsschätzung (§ 40 Abs. 2 Ziff. 6, § 40a Abs. 1 S. 4, Abs. 2 S. 2 EnWG).

- **Information zu Kontaktstellen zur Beratung von Energieangelegenheiten** (Internetadressen) (§ 40 Abs. 2 Ziff. 11 EnWG). Der Hinweis ist kombinierbar mit der bereits bestehenden Informationspflicht nach § 4 Abs. 2 EDL-G.
- Hinweis zur Verfügbarkeit und **Möglichkeit eines Lieferantenwechsels** (§ 40 Abs. 2 Ziff. 12 EnWG). Die Abrechnungsinformation entspricht der vertraglichen Vorgabe nach § 41 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 9 EnWG, einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel zu ermöglichen.
- Hinweis auf ein **zertifiziertes Vergleichsportaal** für Stromlieferverträge (§ 40 Abs. 2 Ziff. 12 EnWG). Die Regelung gilt nur für Stromrechnungen und setzt voraus, dass ein von der Bundesnetzagentur (BNetzA) nach § 41c EnWG zertifiziertes Vergleichsportaal am Markt verfügbar ist. Aktuell ist dies nicht der Fall.
- Angabe zu **Tarif- oder Produktbezeichnung des zugrunde liegenden Energieliefervertrages** sowie der Hinweis, ob die Belieferung **im Rahmen der Grundversorgung oder außerhalb der Grundversorgung** erfolgt ist (§ 40 Abs. 2 Ziff. 13 EnWG). Der Hinweis entspricht der Produktkennzeichnungspflicht nach § 41 Abs. 2 Ziff. 6 EnWG sowie § 36 Abs. 1 S. 2 EnWG.
- Neben dem erweiterten Katalog der Mindestinhalte in § 40 Abs. 2 EnWG hat die Abrechnung zudem die **Ausweisung der kalkulatorischen Kostenbestandteile** des abgerechneten Strom- oder Gaspreises (§ 40 Abs. 3 EnWG) zu enthalten. [vgl. Ziff. 3.2 Ausweisung von Kostenbestandteilen]

Nach der bisherigen Rechtslage bestand gemäß § 41 Abs. 4 EnWG (alt) die Verpflichtung, in der an Haushaltskunden gerichteten Rechnung eine Zusammenfassung der wesentlichen Vertragsinhalte anzugeben. Diese Angabe zu den zugrunde liegenden Vertragsinhalten ist ersatzlos entfallen. Nach § 41 Abs. 3 EnWG ist die zusammenfassende Vertragsinformation nur noch in produktbezogenen Werbematerialien und Internetveröffentlichungen erforderlich [vgl. Ziff. 2.5 Mindestinhalt von Sonderkundenverträgen].

Zur Gestaltung und zu den Mindestinhalten von Strom- und Gasabrechnungen ist eine aktualisierte Fassung der gemeinsamen BDEW/VKU-Leitfäden „Kundenrechnung Strom“ und „Kundenrechnung Gas“ in Vorbereitung. Der Leitfaden beinhaltet einen umfassenden Überblick und detaillierte Hinweise zu den einzelnen Abrechnungsinformationen.

4.2 Ausweisung von Kostenbestandteilen (§ 40 Abs. 3 EnWG)

Neu eingeführt ist die Verpflichtung, in jeder Strom- und Gasrechnung die kalkulatorischen Kostenbestandteile des abgerechneten Strom- bzw. Gaspreises auszuweisen.



Ausweisung der Preisbestandteile in der Grundversorgung

Die Informationspflicht ist vergleichbar mit der Ausweisung der Kostenbestandteile der Allgemeinen Preise in der Grundversorgung gemäß § 2 Abs. 3 Strom/GasGKV, wobei in der Rechnung eine Darstellung des vertrieblichen Anteils bislang nicht zwingend erforderlich war. In der Grundversorgung bietet es sich daher an, auf die bereits vorliegenden Veröffentlichungen zu den Grundversorgungspreisen zurückzugreifen und in die Rechnung zu übernehmen.

Die Regelung in § 40 Abs. 3 Ziff. 1-5 EnWG sieht vor, dass die im Einzelnen und abschließend benannten Belastungen aus den staatlich veranlassten Preisbestandteilen sowie den Netzentgelten einschließlich der Entgelte des Netzbetreibers für den Messstellenbetrieb und die Messung gesondert auszuweisen sind. Die Preisbestandteile sind im Übrigen öffentlich auf den Internetseiten der Netzbetreiber verfügbar und ergeben sich aus den folgenden gesetzlichen Regelungen:

- **Stromsteuer/Erdgassteuer**

Die Stromsteuer ergibt sich aus § 3 des Stromsteuergesetzes und wird verbrauchsabhängig bemessen.

Für Gaslieferverträge gilt die Energiesteuer aus § 2 des Energiesteuergesetzes (EnergieStG).

- **Konzessionsabgaben**

Die rechtlichen Grundlagen zur Konzessionsabgabe sind in der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) geregelt. Bereits in der bisherigen Fassung (§ 40 Abs. 2 Ziff. 7 EnWG (alt)) war in den Rechnungen für Strom- und Gaslieferungen an Letztverbraucher die Konzessionsabgabe anzugeben.

- **Umlage nach § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)**

Um die Risiken einer verspäteten Netzanbindung bzw. den Ausfall der Netzanbindung von Offshore-Windparks zu begrenzen, sind gemäß §17e EnWG Entschädigungen an die Windparkbetreiber zu zahlen. Die Netzbetreiber sind nach § 17f Abs. 5 EnWG berechtigt, die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen auf die Letztverbraucher umzulegen. Die sog „Offshore-Haftungsumlage“ wird verbrauchsabhängig bemessen und durch die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) jeweils am 15. Oktober eines jeden Jahres im Internet veröffentlicht (www.netztransparenz.de).

- **Umlage nach § 60 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)**

Die verbrauchsabhängig bemessene EEG-Umlage beruht auf den Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (§ 60 EEG). Nach §§ 3,5 Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) ist die EEG-Umlage für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres auf den Internetseiten der ÜNB zu veröffentlichen.

- **Umlage nach § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)**

Der KWKG-Aufschlag ist im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) geregelt. Für den Aufschlag gilt der Mechanismus der §§ 26, 26a KWKG-Gesetz. Nach Meldungen durch die unterlagerten Netzbetreiber führen die ÜNB die Daten für den bundesweiten Belastungsausgleich der Förderzahlungen nach dem KWKG zusammen. Auf Basis von gemeldeten Prognosewerten werden die zu erwartenden Belastungen gemäß KWKG identifiziert und die für Letztverbräuche bundesweit anwendbaren Aufschläge ermittelt und am 24. Oktober auf der Internetseite der ÜNB veröffentlicht.

- **Umlagen nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)**

Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit können energieintensive Betriebe nach § 19 Abs. 2 StromNEV eine Netzentgeltbefreiung bzw. ein individuelles Netzentgelt beantragen. Die ÜNB sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten und Befreiungen von Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die ÜNB haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV entsprechend §§ 26, 28 und 30 KWKG auf alle Letztverbraucher umgelegt. Die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV wird verbrauchsabhängig bemessen und jeweils am 20. Oktober auf der Internetseite der ÜNB veröffentlicht.

- **Umlage nach § 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)**

Die sog. „Abschaltbare-Lasten-Umlage“ erfolgt auf Grundlage von § 18 AbLaV, wonach die ÜNB berechtigt sind, ihre Zahlungen und Aufwendungen nach dieser Verordnung über eine finanzielle Verrechnung auszugleichen. Die Internetveröffentlichung durch die ÜNB erfolgt am 20. Oktober eines jeden Jahres.

- **Netzentgelte**

Die Netzentgelte sind die regulierten Entgelte des Netzbetreibers, die nach § 20 Abs. 1 EnWG für die Belieferung des Letztverbrauchers für den Netzzugang anfallen und die von den Netzbetreibern jeweils spätestens bis zum 15. Oktober für das Folgejahr im Internet zu veröffentlichen sind. Liegen die endgültigen Netzentgelte noch nicht vor, sind die Netzbetreiber berechtigt, am 15. Oktober vorläufige Netzentgelte zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung der endgültigen Netzentgelte muss spätestens am 31. Dezember erfolgen. Die Belastungen aus den Netzentgelten sind bereits nach bisheriger Rechtslage (§ 40 Abs. 2 Ziff. 7 EnWG (alt)) in den Rechnungen an Letztverbraucher auszuweisen.

- **Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung**

Ebenso sind die Messentgelte auszuweisen, soweit sie Bestandteil des Liefervertrages sind (sog. Kombivertrag i.S.d. § 9 MsbG). Die Entgelte für Messstellenbetrieb sind für konventionelle Messeinrichtungen in § 17 Abs. 7 StromNEV geregelt, wonach der Netzbetreiber für jede Entnahmestelle und getrennt nach Netz- und Umspannebenen jeweils

ein Entgelt für den Messstellenbetrieb, wozu auch die Messung gehört, festlegt. Soweit der Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) betroffen ist, gelten die dort festgelegten Preisobergrenzen (§ 31 MsbG) und werden von dem Messstellenbetreiber festgelegt.


- **Entgelte für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem BEHG**

Für Gaslieferverträge gilt nunmehr die Verpflichtung, die Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (sog. CO₂-Preis) auszuweisen. Für die Darstellung des CO₂-Preises ist vorgegeben, dass die Ausweisung in Cent pro Kilowattstunde erfolgen muss, während es bei den übrigen verbrauchsbezogenen Umlagen dem Lieferanten freigestellt ist, den in der Rechnung enthaltenen Gesamtbetrag oder die Kosten in Cent pro Kilowattstunde dazustellen. Die Regelung zur Ausweisung des CO₂-Preises ist zunächst bis zum 31. Dezember 2025 befristet.

- **Vertriebskostenanteil**

Der verbleibende Kostenblock, der sich aus dem Saldo der staatlichen und regulatorischen Preisbestandteile vom Gesamtpreis ergibt, stellt den Vertriebskostenanteil dar. Anders als in der Ausweisung der Preisbestandteile in den Allgemeinen Preisen (§ 2 Abs. 3 Satz 3 StromGKV) ist der Vertriebsanteil in der Rechnung nicht explizit auszuweisen. Es liegt daher im Ermessen des Lieferanten, ob und wie der Vertriebsanteil in der Rechnung dargestellt wird.

Eine inhaltliche Erläuterung der auszuweisenden Preisbestandteile ist rechtlich nicht zwingend vorgeschrieben. Zum besseren Verständnis der Preiszusammensetzung sowie zur Vermeidung von Missverständnissen und ggf. kundenseitigen Nachfragen, kann es jedoch hilfreich sein, eine **freiwillige Begriffserklärung** in die Rechnung aufzunehmen oder zumindest auf der Webseite vorzuhalten.

	Formulierungsbeispiele für freiwillige Erläuterung zu energiewirtschaftlichen Fachbegriffen
EEG-Umlage	Die EEG-Umlage (Erneuerbare-Energien-Gesetz) fördert die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Konzessionsabgabe	Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.
KWK-Umlage	Fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-

	Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Netzentgelte	Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen; bestimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben.
Offshore-Haftungsumlage	Sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab; die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Stromsteuer / Energiesteuer (Erdgassteuer)	Eine durch das Stromsteuergesetz / Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.
Umlage Abschaltbare Lasten*	Dient auf der Grundlage des § 13 Abs. 4a und 4b EnWG der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen.
§ 19 StromNEV-Umlage	Finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Entgelte für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem BEHG („CO₂-Preis“)	Nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) zum Schutz des Klimas einheitlich festgelegte Kosten für den verpflichtenden Erwerb von Emissionszertifikaten durch u.a. die Gaslieferanten.

Die gesetzliche Regelung beinhaltet keine Vorgaben zur Art und Weise der Darstellung der einzelnen Preisbestandteile. Es liegt damit im Ermessen des Energieversorgers, die Preisbestandteile in textlicher, tabellarischer oder graphischer Form oder in einer Kombination der verschiedenen Darstellungsmöglichkeiten auszuweisen. Die Darstellung kann in textlicher (Tabelle, Fließtext) oder grafischer Form (Balken- oder Kreisdiagramm) erfolgen. Zur Gewährleistung der Transparenz gehört nach Auffassung des BGH⁸ jedoch zumindest in der Rechenschaftsdarstellung die durchgängige Verwendung der gesetzlichen Terminologie statt der Erfindung

⁸ BGH, Urteil vom 06. Juni 2018 (VIII ZR 247/17)

eigener bzw. erklärender Begrifflichkeiten. Eine etwaige diesbezügliche Kreativität sollte sich daher auf den reinen (freiwilligen) Erläuterungsteil beschränken.

4.3 Abrechnungsintervalle und Abrechnungsform (§ 40b Abs. 1 EnWG)

Nach der grundlegend neu gefassten Vorschrift § 40b EnWG dürfen die Abrechnungszeiträume für Strom- und Gaslieferungen für **Letztverbraucher** maximal **ein Jahr** betragen. Dies entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung, wonach die Abrechnungszeiträume 12 Monate nicht wesentlich überschreiten durften (§ 40 Abs. 3 EnWG (alt)). Nach der neuen Regelung ist eine Überschreitung des Abrechnungszeitraums über 12 Monate nunmehr grundsätzlich ausgeschlossen und auch in Ausnahmefällen nicht zulässig. Der Energielieferant ist berechtigt, in seinen AGB auch kürzere Zeitabschnitte für die turnusmäßigen Abrechnungen vorzusehen. Nach Vertragsbeendigung hat der Kunde einen Anspruch auf eine Abschlussrechnung.

Die vom Lieferanten gewählten Abrechnungszeiträume sind grundsätzlich unentgeltlich abzurechnen und können nicht mit einer zusätzlichen Abrechnungsgebühr versehen werden. Das heißt, die vom Lieferanten vorgesehenen Abrechnungen sind im Energiepreis als Kosten der Vertragsabwicklung inkludiert.

Daneben sind Energielieferanten verpflichtet, allen Letztverbrauchern eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung anzubieten. Dabei handelt es sich um Abrechnungszeiträume und nicht um Stichtagsabrechnungen. Das heißt, ein Anspruch des Kunden, zu jedem beliebigen Stichtag eine unterjährige Abrechnung verlangen zu können, ist damit nicht verbunden, sondern stellt eine freiwillige Leistung dar. Im Ergebnis führt das dazu, dass in jedem Produkt bzw. Energieliefervertrag die Möglichkeit enthalten sein muss, vom vorgesehenen Abrechnungsintervall nach Wahl des Kunden abweichen zu können. Die hiermit verbundenen Mehraufwendungen können in diesem Fall dem Kunden allerdings in Rechnung gestellt werden. Insbesondere bei der Verkürzung der Abrechnungsintervalle können die **zusätzlichen Abrechnungen** bzw. Abrechnungsvorgänge bepreist werden, wobei sich die Preisgestaltung an den tatsächlichen Kosten orientieren muss und nicht prohibitiv missbraucht werden darf.

Weiterhin ist dem Kunden in jedem Produkt die **Möglichkeit einer elektronischen Übermittlung** der Abrechnung unentgeltlich anzubieten. Die elektronische Übermittlung kann als Ersatz für eine postalische Übermittlung angeboten werden oder als zusätzlicher Übermittlungsweg. Unentgeltlich bedeutet hier jedoch nicht, dass die Kosten für eine durch den Kunden verlangte Intervallverkürzung bei elektronischen Rechnungen nicht weitergegeben werden dürfen, sondern verbietet lediglich die Bepreisung des elektronischen Übermittlungsweges.

Umgekehrt hat jeder Letztverbraucher einen Anspruch darauf, mindestens einmal jährlich eine unentgeltliche Übermittlung seiner Rechnung in Papierform zu erhalten. Dies gilt auch für sogenannte Online-Verträge, die typischerweise ausschließlich eine elektronische Abrechnung

vorsehen. Auch in diesen Fällen ist zumindest im Einzelfall auf Wunsch des Kunden einmal jährlich eine Abrechnung in Papierform ohne Zusatzkosten zu ermöglichen.

4.4 Fälligkeit von Rechnungen und Guthaben (§ 40c EnWG)

Der neu eingeführte § 40c EnWG beinhaltet die Vorgabe, dass Rechnungsbeträge und Abschläge zu den vom Energielieferanten in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig werden. Der Energielieferant hat dabei zu beachten, dass die Forderung **frühestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung** fällig gestellt wird. Die Regelung ist inhaltsgleich mit § 17 Abs. 1 Strom/GasGVV und gilt nunmehr auch unmittelbar für Energielieferverträge außerhalb der Grundversorgung.

Bei einer kalendarischen Bestimmung der Fälligkeit ist daher auf eine entsprechende Vorlaufzeit bei der Terminierung der Zahlungsaufforderung zu achten. Der BGH-Rechtsprechung⁹ entsprechend steht dem Energielieferanten mit der Regelung ein einseitiges Recht zur **Bestimmung der Leistungszeit** im Sinne des § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB zu, so dass ein Strom- bzw. Gaskunde mit Ablauf eines vom Versorger in der Rechnung konkret mitgeteilten Datums (z.B. „fällig am 1.06.2021“) ohne Mahnung in Verzug gerät, sofern dieses Datum wenigstens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung liegt. Alternativ kann die Rechnung auch mit einer Fälligkeit versehen werden, die nicht einen konkreten Tag nennt, aber durch den Kunden berechnet werden kann (z.B. „zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung“). Der Zahlungsverzug ist dann Voraussetzung für die Einleitung weiterer Inkassoschritte bzw. Androhung der Liefersperre.

Unverändert besteht die Verpflichtung der Energielieferanten, Rechnungen innerhalb von **sechs Wochen** nach Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes zu erstellen. Das Gleiche gilt für Schlussrechnungen, die sechs Wochen nach Vertragsbeendigung zur Verfügung zu stellen sind. Für monatliche Abrechnungen wurde die Regelung dahingehend ergänzt, dass für Monatsrechnungen die Abrechnungsfrist drei Wochen beträgt. Die energierechtlichen Abrechnungsfristen haben keinen Einfluss auf die Verjährungsfrist nach §§ 195,199 BGB. Der BGH hat bestätigt¹⁰, dass der Beginn der Verjährung einer Vergütungsforderung des Stromlieferanten die Fälligkeit seiner Forderung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 StromGVV (bzw. § 40c Abs. 1 EnWG) und somit die Erteilung einer Abrechnung voraussetzt. Dies gilt auch dann, wenn der

⁹ BGH, Urteil vom 08.06.2016 (VIII ZR 215/15)

¹⁰ BGH, Urteil vom 17. Juli 2019 (VIII ZR 224/18)

Versorger nicht innerhalb der in § 40c Abs. 2 EnWG bestimmten Fristen abgerechnet hat. Die Verletzung der Abrechnungsvorschriften kann jedoch im Einzelfall zu Schadensersatz-, bzw. Kürzungsansprüchen des Kunden führen und bei über den Einzelfall hinausgehenden Verstößen Gegenstand entsprechender Abmahnungen und Unterlassungsverfahren werden.

Für den Einzelfall, dass die Abrechnung ein **Guthaben** ergibt, ist das Guthaben innerhalb von **zwei Wochen** an den Letztverbraucher auszuführen. Dem Energielieferanten steht alternativ das Recht zu, das Guthaben mit der nächsten Abschlagszahlung aufzurechnen, sofern das Guthaben die Höhe der Abschlagszahlung nicht überschreitet. Die Regelung entspricht damit weitgehend der bisherigen Vorschrift des § 13 Abs. 3 Strom/GasGKV, wobei die bislang geltende Pflicht zur unverzüglichen Auszahlung des Guthabens auf eine 2-Wochen-Frist konkretisiert wurde.

4.5 Verbrauchsermittlung und Verbrauchsschätzung (§ 40a EnWG)

Die neugefasste Vorschrift § 40a EnWG zur Verbrauchsermittlung übernimmt die bisherigen Regelungen aus § 11 Strom/GasGKV, die damit **innerhalb und außerhalb der Grundversorgung** gegenüber Letztverbrauchern unmittelbare Anwendung finden. Danach ist der Energielieferant berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung die Ablesewerte oder Ersatzwerte des Messstellenbetreibers bzw. Netzbetreibers zu verwenden. Darüber hinaus hat der Lieferant das Recht, eine eigene Ablesung durchzuführen, beispielsweise, um erhaltene Verbrauchswerte im Einzelfall zu plausibilisieren. Sofern keine fernauslesbaren Messgeräte im Einsatz sind, kann der Energielieferant zudem vom Letztverbraucher eine regelmäßige Selbstablesung und Übermittlung der Ablesewerte verlangen.

Der Haushaltkunde kann einer Selbstablesung – wie bislang auch – widersprechen, wenn sie ihm im Einzelfall nicht zumutbar ist, was beispielsweise bei körperlichen Einschränkungen der Fall sein könnte. Im Falle eines berechtigten Widerspruches muss der Lieferant auf eigene Kosten eine Ablesung der Verbrauchswerte durchführen bzw. durchführen lassen. In der Gesetzesbegründung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Widerrufsrecht nur für Haushaltkunden gilt, das heißt, gegenüber Nicht-Haushaltkunden können Ablesekosten des Lieferanten wegen einer versäumten Selbstablesung in Rechnung gestellt werden.

Neu aufgenommen wurde die zwingende Vorgabe, in der Rechnung anzugeben in welcher Art und Weise der Zählerstand ermittelt wurde. Wie in der Abrechnungspraxis bereits üblich, sind die abzurechnenden Verbrauchswerte dahingehend zu kennzeichnen, ob sie

1. auf einer Ablesung durch das Unternehmen (ggf. Fernauslesung),
2. auf einer Selbstablesung durch den Kunden oder
3. auf einer Verbrauchsschätzung

beruhen. Bei Verwendung von Abkürzungen sind diese gut sichtbar zu erläutern, um der vom Gesetzgeber geforderten Transparenz zu genügen.

Eine **Verbrauchsschätzung bzw. Ersatzwertbildung** ist gemäß § 40a Abs. 2 EnWG zulässig, wenn der Kunde seiner Pflicht zur Selbstablesung nicht nachgekommen ist oder der Energielieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann. Die Regelung entspricht insoweit der bisherigen Rechtslage nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Strom/GasGVV (alt) und § 40 Absatz 2 Satz 2 EnWG (alt).

Neu ist die gesetzliche Verpflichtung, die **Zulässigkeit der Verbrauchsschätzung zu begründen** bzw. zu erläutern. Dem Wortlaut der Regelung zufolge ist der Grund für die Zulässigkeit der Verbrauchsschätzung sowie die der Schätzung zugrunde gelegten Faktoren in der Rechnung anzugeben. Als Grund der Verbrauchsschätzung kommt neben der unterlassenen Selbstablesung, fehlender Zutritt zur Messeinrichtung oder ggf. eine mangelhafte Messeinrichtung in Betracht. Weiterhin ist eine Verbrauchsschätzung wegen einer unterjährigen Preisänderung möglich (§ 12 Abs. 2 Strom/GasGVV). Die der Schätzung zugrunde gelegten Faktoren ergeben sich aus der Methode der Verbrauchsschätzung, die nach den einschlägigen technischen Regelwerken (z.B. Metering-Code VDE-AR-N 4400, DVGW-Norm G685) erfolgt. Soweit die Verbrauchsschätzungen vom Netzbetreiber bzw. vom Messstellenbetreiber stammen, ist im Rahmen der Marktkommunikation sicherzustellen, dass die entsprechenden Hinweise von den zuständigen Marktrollen mitgeteilt werden.

4.6 Regelmäßige Bereitstellung von Abrechnungsinformationen (§ 40b Absätze 2 bis 4 EnWG)

Um den Erfordernissen der EU-Richtlinie zu genügen, sind in § 40b Abs. 2 und Abs. 3 EnWG neue **Informationspflichten zum Verbrauchsverhalten** vorgeschrieben. Dem Letztverbraucher sind in regelmäßigen Abständen seine Abrechnungsinformationen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, damit er einen aktuellen Überblick über seinen Energieverbrauch und seine Energiekosten bekommt. Die Informationspflichten gelten sowohl für Strom- als auch Gaslieferverträge und der Anwendungsbereich ist **nicht auf Haushaltskunden beschränkt**.

Mit Abrechnungsinformationen sind gemäß der Legaldefinition nach § 3 Ziff. 1 EnWG Informationen gemeint, die üblicherweise in Rechnungen über die Energiebelieferung von Letztverbrauchern zur Ermittlung des Rechnungsbetrages enthalten sind, mit Ausnahme der Zahlungsaufforderung. Der bisherigen Rechtslage entsprechend (§ 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG (alt)) betrifft das die Darstellung der Verbrauchswerte sowie die damit verbundenen Kosten auf Grundlage des vertraglich vereinbarten Energiepreises. Die Abrechnungsinformationen sind ausdrücklich keine Rechnung, sondern lediglich eine unterjährige Information zum Verbrauchsverlauf.

Die Datenbereitstellung kann über die Internetseite des Energielieferanten oder andere geeignet elektronische Medien erfolgen, wie beispielsweise eine unternehmenseigene App. Eine Übermittlung der Daten per E-Mail setzt allerdings die Verwendung geeigneter Verschlüsselungstechnologie voraus, um den datenschutzrechtlichen Anforderungen zu genügen.



Internetseite für Abrechnungsinformationen

Die Abrechnungsinformationen können dem Kunden auf der unternehmenseigenen Internetseite im individuellen Kundenkonto hinterlegt werden, so dass der Kunde die Daten jederzeit einsehen kann. Eine aktive Versendung per E-Mail oder per Post ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn der Kunde über die Hinterlegung aktueller Abrechnungsinformationen beispielweise per E-Mail oder SMS informiert wird.

Die Bereitstellung der Abrechnungsinformationen erfolgt monatlich, quartalsweise oder halbjährig und hängt von der Art der Messeinrichtung ab, die beim Kunden installiert ist:

- Eine **monatliche Datenbereitstellung** ist bei Messeinrichtungen vorgesehen, bei denen eine Fernauslesung erfolgt, was in der Regel bei intelligenten Messsystemen (iMSys) der Fall ist. Die Regelung entspricht zwar der bisherigen Rechtslage nach § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG (alt), aber in Hinblick auf den beginnenden Roll-out von iMSys für Kunden mit Jahresverbräuchen über 6.000 kW/h wird die Zahl der Anwendungsfälle zukünftig deutlich zunehmen. Sofern der Letztverbraucher im Einzelfall einer Fernauslesung seines iMSys widersprochen hat, besteht auch kein Anspruch auf monatliche Datenbereitstellung.
- Eine **halbjährige Datenbereitstellung** ist bei Messsystemen vorgeschrieben, bei denen keine Fernauslesung möglich ist. Davon betroffen sind in der Regel die modernen Messeinrichtungen (mMSys) und die konventionellen Messeinrichtungen. Voraussetzung ist allerdings, dass sich der Kunde für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen nach § 40b Abs. 1 Ziff. 2 EnWG entschieden hat, damit überhaupt die Möglichkeit besteht, dem Kunden die Daten elektronisch zur Verfügung zu stellen. Statt der standardmäßigen halbjährigen Datenbereitstellung kann der Letztverbraucher auch einen 3-monatigen Turnus verlangen.

Hinsichtlich der Datenbasis für die Abrechnungsinformationen verweist § 40b Abs. 4 EnWG auf die Verbrauchsermittlung nach § 40a EnWG. Das heißt, die Daten für die Abrechnungsinformationen sind vom Kunden im Rahmen der Selbstablesung bereitzustellen. Eine unterjährige Zwischenablesung durch den Lieferanten ist nicht erforderlich. Sofern der Kunde keine selbst abgelesenen Zählerstände übermittelt, erfolgen die Abrechnungsinformationen auf Grundlage einer Verbrauchsschätzung bzw. Ersatzwertbildung. Für die praktische Umsetzung bietet es sich an, dem Letztverbraucher auf der Internetseite in seinem Kundenkonto die jederzeitige Möglichkeit zur Übermittlung seiner Zählerstände anzubieten, auf deren Grundlage die Abrechnungsinformationen dann bereitgestellt werden.

- **Keine Datenbereitstellung** von Abrechnungsinformationen ist bei Letztverbrauchern erforderlich, die sich bislang nicht für eine elektronische Abrechnung entschieden haben und bei denen keine Fernauslesung möglich ist. Dieser Kundengruppe ist auch **nicht alternativ per Post** eine Abrechnungsinformation in Papierform zu übermitteln.

4.7 Bereitstellung der Verbrauchshistorie (§ 40b Abs. 5 EnWG)

Nach § 40b Abs. 5 EnWG hat der Letztverbraucher gegenüber seinem Strom- oder Gaslieferanten einen Anspruch auf Bereitstellung seiner Verbrauchshistorie, soweit die Daten dem Lieferanten vorliegen. Dies wird in erster Linie RLM-Kunden betreffen, aber gilt im Zweifel auch für SLP-Kunden, falls im Einzelfall Interesse an den vergangenen Verbrauchsdaten bestehen sollte. Der Informationsanspruch umfasst kumulierte Daten der letzten drei Jahre, entsprechend den Intervallen der Abrechnungsinformationen.

Der Letztverbraucher ist berechtigt, auch einen Dritten, beispielsweise einen Energiedienstleister oder einen anderen Energielieferanten, zu bevollmächtigen, um die Datenhistorie beim aktuellen Lieferanten anzufragen.

Der Wortlaut der Regelung sieht keine unentgeltliche Datenbereitstellung vor, so dass die Erhebung eines angemessenen Entgeltes für die Zusammenstellung der Verbrauchshistorie rechtlich nicht ausgeschlossen ist.

5 Dynamische, lastvariable und datensparsame Stromtarife (§ 41a EnWG)

Wie bislang in § 40 Abs. 5 EnWG (alt) wird im neu gefassten § 41a Abs. 1 EnWG wortgleich geregelt, dass Stromlieferanten verpflichtet sind, **lastvariable oder tageszeitabhängige** Tarife – wie beispielsweise HT/NT-Tarife – anzubieten, soweit dies technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar ist. Ebenso unverändert besteht die Verpflichtung, für Haushaltskunden mindestens einen Tarif anzubieten, für den die **Datenaufzeichnung und -übermittlung** auf die Mitteilung der innerhalb eines bestimmten Zeitraumes verbrauchten Gesamtstrommenge begrenzt bleibt. Das heißt, auch im Falle eines iMsys hat der Haushaltskunde einen Anspruch darauf, dass seine Verbrauchsdaten vom Lieferanten nicht aufgezeichnet werden und für die Abrechnung lediglich der Anfangs- und Endzählerstand für den Abrechnungszeitraum zur Ermittlung des Energieverbrauches zur Anwendung kommt.

Neu hingegen ist die Einführung eines **dynamischen Stromtarifes**. In § 41 Abs. 2 EnWG werden Stromlieferanten verpflichtet, einen dynamischen bzw. börsenindizierten Tarif für Letztverbraucher anzubieten. Die Verpflichtung ist allerdings auf diejenigen Stromlieferanten beschränkt, die mehr als 100.000 Kunden ab dem 1. Januar 2022 beliefern. Ab dem 1.1.2025 sind alle Lieferanten verpflichtet, die mehr als 50.000 Kunden in der Belieferung haben, dynamische Tarif anzubieten. Maßgeblich für die Kundenanzahl sind laut Gesetzesbegründung alle Kunden des Stromlieferanten bzw. die vorhandenen Marktlokationen, unabhängig von der Art

des installierten Zählers (entscheidend ist also nicht die Anzahl der installierten intelligenten Messsystem). Für Stromlieferanten unterhalb dieser Unternehmensgröße sieht der Gesetzgeber keine Verpflichtung zur Vorhaltung eines dynamischen Tarifes vor und überlässt es damit der unternehmerischen Entscheidung, einen solchen Tarif bei entsprechender Nachfrage freiwillig anzubieten.

Als dynamischer Tarif gilt gemäß § 3 Ziff. 31b EnWG ein Stromliefervertrag mit einem Letztverbraucher, in dem die Preisschwankungen auf den Spotmärkten, einschließlich der Day-Ahead- und Intraday-Märkte, in Intervallen wiedergespiegelt werden, die mindestens den Abrechnungsintervallen des jeweiligen Marktes entsprechen.

Technische Voraussetzung für den Abschluss eines Stromliefervertrages mit dynamischen Tarifen ist die Vorhaltung eines **iMsys an der Abnahmestelle** durch den Letztverbraucher. Diesbezüglich besteht eine Informationspflicht des Stromlieferanten, den Letztverbraucher über die Möglichkeiten zum Einbau eines iMsys durch den grundzuständigen oder einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber aufzuklären. Weiterhin ist der Kunde über die Kosten und die Vor- und Nachteile des dynamischen Stromtarifes umfassend zu informieren. Dazu gehören insbesondere die finanziellen Vor- und Nachteile, die ein statischer Tarif im Gegensatz zu einem dynamischen Tarif hat und die Faktoren, die Einfluss auf diese Dynamik nehmen.

6 Übergangsfristen (Artikel 15 Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht)

Für die Umsetzung der neuen Abrechnungsvorgaben (§§ 40 ff. EnWG) und den vertragsrechtlichen Regelungen (§§ 41 ff. EnWG) hat der Gesetzgeber keine Umsetzungsfristen vorgesehen. Die Regelungen treten damit gemäß Artikel 15 des Gesetzespaketes am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Der Gesetzgeber begründet die fehlenden Übergangsfristen mit den abgelaufenen Umsetzungsfristen der EU-Richtlinie, weshalb ein umgehendes Inkrafttreten der EnWG-Novelle erforderlich sei.

Der BDEW hat im Gesetzgebungsverfahren nachdrücklich und wiederholt – aber leider ohne Erfolg – darauf hingewiesen, dass die Umgestaltung der Rechnungsformate und die Anpassung der vertraglichen Regelungen sowie die elektronische Einrichtung zur Bereitstellung der unterjährigen Verbrauchsinformationen einen zeitlichen Vorlauf erfordert und nicht kurzfristig per Knopfdruck umgesetzt werden kann. Insoweit wird man von den Energielieferanten auch nur erwarten können, dass die Geschäftsprozesse an die neuen gesetzlichen Regelungen unverzüglich angepasst werden, aber nicht schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits vorliegen können.

Lediglich für die Einführung der dynamischen Tarife gilt eine Frist bis zum 01.01.2022 (§ 41a Abs. 2 EnWG). In der Strom- und GasGVV ist vorgesehen, dass für die Veröffentlichung der

Abwendungsvereinbarung eine Übergangsfrist bis zum Ende des Jahres gilt, so dass ein Muster der Abwendungsvereinbarung erstmals zum 01.01.2022 auf der Internetseite des Grundversorgers zu veröffentlichen ist (§ 23 Strom/GasGVV).

Ansprechpartner:

RA Carsten Wesche
Telefon: 030/300199-1522
carsten.wesche@bdew.de